

Kommunal-Lexikon

Abfälle

Abfälle sind alle beweglichen Sachen, die unter die im Anhang I des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltrelevanten Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 KrW-/AbfG).

Der Wert oder die Verwertbarkeit dieser Sachen ist dabei nicht entscheidend, sondern nur die Entledigungsabsicht der Besitzer. Die geordnete Entsorgung des Abfalls ist zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Umwelt, geboten. Erfasst werden Art, Menge, Herkunft und Verbleib der eingesammelten, behandelten, gelagerten sowie der abgegebenen Abfälle.

Abfallbehandlung

Eine Behandlungsanlage ist eine Abfallentsorgungsanlage, in der Abfälle mit chemisch-physikalischen, biologischen, thermischen oder mechanischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren mit dem Ziel einer umweltverträglichen Abfallentsorgung gehandhabt werden.

Abfallbeseitigung

Bei der Abfallbeseitigung werden Abfälle, die nicht weiter aufbereitet werden können, dauerhaft aus dem Stoffkreislauf ausgeschleust, z. B. durch Deponierung.

Abfallverwertung

Bei der Abfallverwertung werden Abfälle stofflich verwertet oder zur Gewinnung von Energie genutzt.

Abfallwirtschaft

Die Abfallwirtschaft umfasst die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Die Verwertung beinhaltet die stoffliche sowie die energetische Verwertung der Abfälle. Die Abfallbeseitigung umfasst das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, die Beförderung, die Behandlung, die Lagerung und die Ablagerung von Abfällen.

Abstimmung

Alle Sachentscheidungen der MandatsträgerInnenversammlung werden durch Abstimmung getroffen. Die/der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest ("Damit ist der Antrag abgelehnt/angenommen").

Normalerweise wird durch Handzeichen abgestimmt. Andere Formen der Abstimmung sind möglich (Namentliche Abstimmung). Im Gegensatz zu Wahlen darf eine Abstimmung über Sachfragen nicht geheim stattfinden. Die Mandatsträger sollen sich zu ihrer Entscheidung offen bekennen. Bestehen Zweifel am Ergebnis einer Abstimmung, muss sie wiederholt werden. Jedoch darf nicht neu abgestimmt werden, weil inzwischen weitere Mandatsträger eingetroffen sind oder andere die Sitzung verlassen haben und dadurch ein anderes Ergebnis zustande käme. Die Abgeordnetenversammlung stimmt grundsätzlich über den Ausschussbericht, nicht über die zugrunde liegenden Anträge und sonstigen Beschlussvorlagen ab. Daher kann es sein, dass ein Ja beim Abstimmen „Ablehnung zu einem Antrag“ bedeutet, wenn nämlich der Ausschuss Ablehnung empfohlen hat.

Abwasser

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser, sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Abwasserbehandlungsanlagen

Abwasserbehandlungsanlagen sind Anlagen zur Reinigung des Abwassers (auch von Teilmengen). Im Rahmen der Erhebungen zur Abwasserbeseitigung sind Öl- und Fettabscheider, Rechen- und Siebanlagen, Hauskläranlagen u. Ä. nicht einbezogen.

Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM)

In Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen fördert die Bundesanstalt für Arbeit durch die Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen an die Träger dieser Maßnahmen die Beschäftigung von zugewiesenen Arbeitnehmern, soweit die Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen und sonst nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden und deren Förderung nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig erscheint.

AfA-Tabellen

Steuerpflichtige können Anschaffungskosten für abnutzbare Wirtschaftsgüter wie Firmenwagen oder beruflich genutzte Computer steuermindernd geltend machen. Liegen die Anschaffungskosten über 410 Euro netto (also ohne **Mehrwertsteuer**), darf die steuerliche Abschreibung nicht auf einmal erfolgen, sondern nur verteilt über mehrere Jahre. Dieser Zeitraum variiert je nach Wirtschaftsgut und ergibt sich aus den amtlichen AfA-Tabellen (AfA=Absetzung für Abnutzung). Diese orientieren sich an der Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes. Ausschlaggebend ist dabei in erster Linie die objektive Nutzbarkeit. Diese richtet sich nach dem technischen Verschleiß, wirtschaftlicher Entwertung sowie rechtlichen Gegebenheiten, die die Nutzungsdauer eines Gegenstands begrenzen können. Anpassungen sind zum Beispiel möglich, wenn die Arbeit in mehreren Schichten die Abnutzung erhöht.

Alleinerziehendenentlastung

Bei der so genannten Alleinerziehendenentlastung handelt es sich um einen Entlastungsbetrag in der Höhe von 1308 Euro pro Kalenderjahr, den allein erziehende Steuerpflichtige von ihrem Einkommen abziehen dürfen, wenn in ihrem Haushalt mindestens ein Kind lebt, für das Kindergeld bezogen wird oder für das Anspruch auf einen Kinderfreibetrag besteht.

Die Alleinerziehendenentlastung wurde 2004 eingeführt, nachdem das Bundesverfassungsgericht im November 1998 den Haushaltsfreibetrag für verfassungswidrig erklärt hatte und dieser stufenweise bis 2005 auf Null abgeschmolzen werden sollte. Der Betrag soll für eine dauerhafte Entlastung für so genannte "echte" Alleinerziehende sorgen und beruht auf dem tatsächlichen Mehraufwand, den Alleinerziehende gegenüber Paarfamilien haben.

Grundlage für die Zugehörigkeit eines Kindes zu einem Haushalt ist die Meldung des Kindes am Wohnsitz des Steuerpflichtigen, der auch das Kindergeld für das Kind bezieht oder einen Anspruch auf den Kinderfreibetrag hat.

Als Alleinstehender Steuerpflichtiger gilt, wer nicht verwitwet ist, nicht unter die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens fällt und keine Haushaltsgemeinschaft mit einer weiteren volljährigen Person bildet, es sei denn, für diese steht ein Freibetrag oder Kindergeld zu.

Die rechtliche Grundlage der Alleinerziehendenentlastung ist der § 24b des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Altersteilzeit

Das Konzept der Altersteilzeit verfolgt die Idee, älteren Arbeitnehmern den gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand zu ermöglichen. Im Kern sieht das Altersteilzeitgesetz von 1996 vor, dass Menschen ab 55 Jahren nur noch halb so viel arbeiten, aber dafür mindestens 70 Prozent ihres vorherigen Nettolohns bekommen. Unternehmen und Behörden können dadurch ihr Personal früher verjüngen. Die Bundesanstalt für Arbeit fördert diese Form von Teilzeitarbeit, wenn der Arbeitgeber die dadurch frei gewordene halbe oder ganze Stelle durch einen Arbeitslosen neu besetzt. Prinzipiell fußt das Modell der Altersteilzeit auf einer freiwilligen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, einen Rechtsanspruch sieht das Gesetz nicht vor. Allerdings können Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen einen solchen Rechtsanspruch begründen.

Wie die Altersteilzeit im Detail aussieht, können die Beteiligten nahezu beliebig miteinander aushandeln. Unter dem Strich muss lediglich die Gesamtarbeitszeit über einen Zeitraum von drei Jahren halbiert werden. Zwei Grundmodelle sind üblich. Im einen Fall arbeitet der Beschäftigte einfach nur noch halb so viel pro Monat – täglich weniger Stunden, nur noch an bestimmten Wochentagen oder auch mit wöchentlichem Wechsel zwischen Arbeit und Freizeit. Die zweite Möglichkeit besteht im so genannten Blockmodell, bei dem der Beschäftigte zunächst voll weiterarbeitet und in einer zweiten Phase gar nicht mehr – er erhält aber die ganze Zeit gleich viel Geld.

Das Gesetz sieht eine Reihe von Voraussetzungen für die Altersteilzeit vor. Die Betroffenen müssen mindestens 55 Jahre alt und in den vorangegangenen fünf Jahren wenigstens 1080 Kalendertage versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Phasen, in denen man Krankengeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat, werden bei dieser Berechnung wie eine Beschäftigung gewertet. Eine weitere rechtliche Voraussetzung liegt für den Anfang der Altersteilzeit vor: Sie muss spätestens bis zum 31. Dezember 2009 begonnen haben.

Die Bezahlung für Menschen in der Altersteilzeit setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: Für die halbe Arbeit erhalten sie den halben ursprünglichen Bruttolohn. Hinzu kommt ein Sockelbetrag von mindestens 20 Prozent des Ausgangslohns, der steuer- und sozialabgabenfrei bleibt. Diesen Sockelbetrag zahlt der Arbeitgeber – ebenso wie zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung auf einer Berechnungsbasis von 90 Prozent

des ursprünglichen Lohnes. Die Bundesanstalt für Arbeit erstattet diese Kosten für maximal sechs Jahre, wenn die freie Stelle durch einen Arbeitslosen oder unter Umständen durch einen Auszubildenden besetzt wird. Gleichzeitig muss der Mitarbeiter, der in Altersteilzeit geht, durch den Sockelbetrag auf mindestens 70 Prozent seines alten Nettolohnes kommen.

Anhörung

Politiker, Experten oder Verwaltungsleute hören andere an, bevor sie eine Entscheidung fällen. Angehört werden beispielsweise Experten, Bürger, Vertreter von Verbänden, Initiativen und Interessengruppen.

Dazu werden sie zu einer Sitzung eingeladen und dürfen einen Vortrag halten und/oder man stellt ihnen Fragen und diskutiert mit ihnen.

Antrag

Um einen bestimmten Beschluss der MandatsträgerInnenversammlung zu einem kommunalpolitischen Thema herbeizuführen, stellen die Fraktionen oder einzelne MandatsträgerInnen Anträge. Sie sind das wichtigste Instrument der Stadtverordneten, um politische Initiativen zu ergreifen.

Neben einer bestimmten Forderung ("Antragstenor") enthalten die Anträge fast immer eine Begründung, über die jedoch nicht abgestimmt wird und die somit auch nicht Bestandteil des Beschlusses sind. Findet der Antrag eine Mehrheit der MandatsträgerInnenversammlung, wird er zum Beschluss, der ausgeführt werden muss.

Die Anträge sind bei der/dem Vorsitzenden einzureichen. Über sie wird zunächst im zuständigen Ausschuss, danach gegebenenfalls abschließend in der MandatsträgerInnenversammlung beraten und abgestimmt.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat gehört zu den zentralen Organen einer Kapitalgesellschaft und überwacht vor allem die Geschäftsführung. Das deutsche Recht schreibt einen Aufsichtsrat bei Aktiengesellschaften, Genossenschaften sowie bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien vor. Gleiches gilt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, falls diese über mehr als 500 Arbeitnehmer verfügen.

Bekannt ist der Aufsichtsrat besonders bei Aktiengesellschaften. Gemäß Aktiengesetz kommt ihm dort eine wichtige Rolle neben den beiden anderen Organen zu, dem Vorstand und der Hauptversammlung. „Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen“, legt das Gesetz fest. Dazu verfügt er über ein umfassendes Prüfungsrecht. Der Vorstand muss Jahresabschluss und Lagebericht dem Aufsichtsrat vorlegen. Dieser wiederum unterrichtet die Hauptversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung. Um seine Aufgabe zu erfüllen, kann der Aufsichtsrat Ausschüsse bilden. Zudem kann er die Hauptversammlung einberufen, „wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert“. Der Aufsichtsrat darf zwar keine Aufgaben der Geschäftsführung übernehmen, kann jedoch einzelne Vorgänge von seiner Zustimmung abhängig machen. Zu den wichtigen Kompetenzen zählt daneben die Ernennung der Vorstandsmitglieder

Wenigstens zwei Mal pro Halbjahr tagt der Aufsichtsrat. Er fasst seine Beschlüsse durch eine Mehrheitsentscheidung. Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft besteht aus mindestens drei Personen. Eine Satzung kann die Mitgliederzahl erhöhen, wobei diese stets durch drei teilbar sein muss. Die maximale Größe hängt vom Grundkapital der Gesellschaft ab. Liegt es unter 1,5 Millionen Euro, sind neun Mitglieder zugelassen, bei einem

Grundkapital von 1,5 bis zehn Millionen Euro sind es 15. Bei einem darüber liegenden Grundkapital darf sich der Aufsichtsrat aus maximal 21 Personen zusammensetzen. Je nach Art der Gesellschaft sind Mitglieder der Aktionäre, der Arbeitnehmer oder weitere Mitglieder vorgeschrieben.

Ausgabefähige Einkommen und Einnahmen

Sie stellen die Gesamtheit aller Einkommen und Einnahmen dar, die dem Haushalt für seine Ausgaben zur Verfügung stehen. Nicht berücksichtigt werden hierbei Einnahmen aus Auflösung und Umwandlung von Vermögen und aus Kreditaufnahme einerseits und die Ausgaben für Vermögensbildung und Kreditrückzahlung andererseits.

Ausgaben und Einnahmen der Kapitalrechnung

1. Kapitalrechnung: Summe aller Ausgaben und Einnahmen, die eine Vermögensveränderung herbeiführen oder der Finanzierung von Investitionen dienen.
2. Laufende Rechnungen: Summe aller Ausgaben und Einnahmen, die im Rahmen des Verwaltungsvollzugs, sowie des Betriebs von Einrichtungen und Anstalten meist regelmäßig anfallen und nicht vermögenswirksam werden.

Ausgaben und Einnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe

Erfasst werden nur unmittelbare Ausgaben - ohne kalkulatorische Kosten, interne Verrechnungen und durchlaufende Gelder - der einzelnen Gebietskörperschaften. Maßgebend ist der Aufwand der jeweiligen Gebietskörperschaft, der direkt für Leistungen an den Letztempfänger erbracht wird, nicht dagegen der Nachweis der haushaltsmäßigen Belastung auf jeder Ebene der Gebietskörperschaften. Dies bedeutet, dass Zuweisungen, Umlagen, Erstattungen und Darlehen der öffentlichen Haushalte untereinander ebenso wie durchlaufende Gelder nicht in der Statistik auftauchen.

Ausländer

Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, einschließlich Staatenloser und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.

Ausschüsse

Die MandaträgerInnenversammlung in größeren Kommunen kann die Vielzahl der anstehenden Probleme nicht allein in ihren terminlich festgelegten Plenarsitzungen behandeln. Sie bildet (Fach-)Ausschüsse zu abgegrenzten Arbeitsgebieten, in denen MandaträgerInnen die Vorarbeit leisten. Aufgaben und Zahl der Ausschüsse legt die MandaträgerInnenversammlung fest. Sie bestimmt auch, wie viele Mitglieder ein Ausschuss haben soll. Lediglich der Haupt- und Finanzausschuss muss aufgrund gesetzlicher Vorschrift in jedem Fall eingerichtet werden.

Dem Ausschuss werden alle Vorlagen (Antrag, Verwaltungsvorlage etc.), für die er zuständig ist, von der/dem Vorsitzenden vorgelegt. Er stimmt nach Beratung darüber ab. Diese Abstimmung ist zugleich die Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung, ebenso zu entscheiden (Ausschussbericht). Die Versammlung stimmt über diese Empfehlungen ab und trifft damit die endgültige Entscheidung. Zur Arbeitserleichterung der MandaträgerInnenversammlung sind Ausschüsse ermächtigt, in einigen Fällen selbst abschließende Beschlüsse zu fassen (Zum Beispiel entscheidet der Sportausschuss über

die Sportförderungsmittel an die Vereine.). Berichte der Verwaltung können die Ausschüsse abschließend zur Kenntnis nehmen. Oft muss eine bestimmte Frage gleich in mehreren Ausschüssen behandelt werden. (Zum Beispiel: Der Antrag, eine Verkehrsmaßnahme durchzuführen, betrifft den Verkehrsausschuss und den Ausschuss für Planen und Bauen.) Bei divergierenden Ausschussempfehlungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

Die Ausschüsse wählen aus ihren Reihen ein Mitglied für den Vorsitz und seine Stellvertretung, die verschiedenen Fraktionen angehören sollen.

Ausschussvorsitzende / Ausschussvorsitzender

leiten die Sitzungen eines Ausschusses und haben dort ähnliche Befugnisse wie die Vorsitzenden gegenüber der gesamten MandatsrägerInnenversammlung. Die Ausschussmitglieder, die den Vorsitz und die Stellvertretung (diese Personen sollen aus einer anderen Fraktion kommen) wahrnehmen, werden vom Ausschuss gewählt.

Außerschulische Jugendbildung

Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur allgemeinen, politischen, arbeitsweltbezogenen, musischen, kulturellen, sozialen und sportlichen Bildung.

Aufwandsentschädigung

MandatsträgerInnen nehmen ihr Mandat (anders als Bundes- oder Landtagsabgeordnete) ehrenamtlich wahr. Sie erhalten aber eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese Pauschale soll die durch das Mandat entstehenden Kosten decken.

Auszubildende

Auszubildende bzw. Auszubildender ist, wer einen Ausbildungsvertrag im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgeschlossen hat (Abgrenzung nach der Stellung im Beruf), um eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu absolvieren, auch Praktikanten, Volontäre und Anlernlinge.

Baufertigstellung

Bauvorhaben, bei denen die Bauarbeiten weitgehend abgeschlossen und die Gebäude bzw. Wohnungen bereits bezugsfertig oder bezogen sind, werden als fertig gestellt bezeichnet. Entscheidend für den Zeitpunkt der Fertigstellung ist nicht die Gebrauchsabnahme, sondern die Möglichkeit des Beginns der Nutzung (Bezugsfertigkeit).

Baugenehmigung

Eine Baugenehmigung ist die Erteilung einer Erlaubnis durch die örtlich und sachlich zuständige Behörde, eine Baumaßnahme durchführen zu dürfen, bei der Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird. Als Baugenehmigung gilt auch eine vorläufige, mit Auflagen versehene oder eine Teilbaugenehmigung. Zu den erteilten Baugenehmigungen rechnen außerdem nicht zurückgewiesene Bauanzeigen und Zustimmungen des Bundes und der Länder.

Baumaßnahmen

1. Allgemein: Baumaßnahmen sind alle baulichen Vorgänge, die genehmigungsbedürftig sind.
2. An bestehenden Gebäuden: Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden durch Umbau-, Ausbau-, Erweiterungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen. In diesen Fällen wird zum Zeitpunkt der Baugenehmigung nicht nur der Zustand des Gebäudes nach Durchführung der Baumaßnahme (neuer Zustand), sondern auch der vorherige Zustand erfasst.

Baureifes Land

Baureifes Land sind Flächen, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften baulich nutzbar sind. Dazu gehören Grundstücke und Grundstücksteile, die von der Gemeinde für die Bebauung vorgesehen sind, bei denen die baurechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung vorliegen und deren Erschließungsgrad die sofortige Bebauung gestattet. **Baureifes Land** liegt im Allgemeinen an endgültig oder vorläufig ausgebauten Straßen und ist in der Regel bereits in passende Bauparzellen eingeteilt.

Beamte

- a) Personalstandsstatistik: Alle Bediensteten, die - auf Lebenszeit, Zeit, Probe, Widerruf - durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind: planmäßige Beamte, beamtete Hilfskräfte, Beamte im Vorbereitungsdienst.
- b) Mikrozensus: Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts (auch Beamtenanwärter und Beamte im Vorbereitungsdienst), Richter und Soldaten, ferner Geistliche der zur Evangelischen Kirche in Deutschland gehörenden Kirchen und der Römisch-Katholischen Kirche.

Bedarfsgemeinschaft

Personengruppe innerhalb eines Haushaltes, die gemeinsam laufende Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen. Ein Haushalt kann aus mehreren Bedarfsgemeinschaften bestehen.

Im Rahmen der Hartz-Gesetze gibt es seit der Einführung des Arbeitslosengeldes II (ALG II) im Januar 2005 die so genannte Bedarfsgemeinschaft. Das Arbeitslosengeld II bemisst sich im Vergleich zur Arbeitslosenhilfe nicht mehr nur am vorherigen Lohn des Antragsstellers, sondern orientiert sich am Bedarf aller in einem Haushalt lebenden Menschen.

Bedarfsgemeinschaften sind Gemeinschaften, die einen gemeinsamen Bedarf an Einnahmen haben, um ihr Leben finanzieren zu können. Das Einkommen aller zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Menschen wird berücksichtigt, ehe ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht. Zur Bedarfsgemeinschaft zählt man erwerbsfähige Hilfebedürftige, sowie den Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Dazu gehören auch die im Haushalt lebenden eigenen Kinder oder die Kinder des Partners, die das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, unverheiratet sind und über kein ausreichendes Vermögen oder Einkommen verfügen. Ebenso zählen zu einer Bedarfsgemeinschaft die im Haushalt lebenden Eltern oder der Elternteil eines unverheirateten, erwerbsfähigen Kindes unter 25, sowie der im Haushalt lebenden Partner des Elternteils.

Bei einer Bedarfsgemeinschaft wird der Leistungsanspruch für den Arbeitslosen und seine Familie gemeinsam ermittelt. Das erwachsene Mitglied der Gemeinschaft, das über ein Einkommen oder Vermögen verfügt, muss dann für die anderen Mitglieder einstehen. Reicht das gemeinsame Einkommen und Vermögen nicht aus, kann bei den Agenturen für Arbeit ALG II beantragt werden. Nicht von dieser Regelung betroffen ist das Vermögen von Kindern. Dieses wird nur berücksichtigt, um den Bedarf des Kindes festzustellen, nicht aber vom Bedarf der Eltern abgezogen.

Die Geldleistungen für die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft ermitteln sich aus den Regelleistungen, die jedem Mitglied zustehen, eventuellen Mehrbedarfen und den angemessenen Kosten für die Unterkunft und Heizung.

Seit dem 1. August 2006 gelten für die Bedarfsgemeinschaft einige Neuerungen. Seitdem wird davon ausgegangen, dass eine eheähnliche oder lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft dann besteht, wenn die Partner seit mindestens einem Jahr zusammenleben. Darüber hinaus können sie über das Einkommen und Vermögen des Partners verfügen, haben gegebenenfalls gemeinsame Kinder oder versorgen gemeinsam Kinder und Angehörige. Die Betroffenen können diese Vermutung widerlegen, müssen dafür jedoch hinreichend Nachweise bringen.

Erstmals betrifft die Regelung der Bedarfsgemeinschaft auch gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften. Sie sind ebenfalls Partner und damit Teil einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II.

Berufsbildende Schulen

Berufsbildende Schulen vermitteln berufliche Inhalte und erweitern die erworbene allgemeine Bildung. In der Regel sind an einer berufsbildenden Schule mehrere Schulformen vorhanden. Im Rahmen der statistischen Erhebung wird jede einzelne Schulform als eine Einrichtung gezählt. Zu den Berufsbildenden Schulen gehören: Teilzeitberufsschulen, Berufsvorbereitungsjahr, Berufsgrundbildungsjahr, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Fachgymnasien.

Beschäftigte

a) Erhebungen im Verarbeitenden Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, im Baugewerbe, in der Energie- und Wasserversorgung sowie im Handwerk:

Personen, die in Betrieben, Unternehmen oder Arbeitsstätten tätig sind und entweder in einem Arbeitsvertrags- beziehungsweise Dienstverhältnis oder in einem Eigentümer-, Miteigentümer- oder Pachtverhältnis zum Betrieb, Unternehmen oder zur Arbeitsstätte stehen. Voll als Beschäftigte werden auch gezählt: Erkrankte, Urlauber/-innen sowie Personen, die Übungen bei der Bundeswehr ableisten und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden, Streikende und von Aussperrung betroffene Personen, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist, ferner Saison- und Aushilfsarbeiter/ -innen, Kurzarbeiter/-innen, Schlechtwettergeldempfänger/-innen, Teilzeitbeschäftigte, Personal auf Bau- und Montagestellen, Fahrzeugen usw.

Nicht zu den Beschäftigten rechnen die (längerfristig) im Ausland Beschäftigten, zum Grundwehrdienst einberufene Personen, Zivildienstleistende, Strafgefangene, ehrenamtlich Tätige sowie Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Betriebe (Unternehmen, Arbeitsstätten) im meldenden Betrieb (im Unternehmen, in der Arbeitsstätte) Montage- oder Reparaturarbeiten durchführen sowie Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen werden (Leiharbeiter/-innen wie Fremdlöhner, Zeitbeschäftigte für Bürotätigkeiten usw.).

b) Erhebungen im Handel, Gastgewerbe, Tourismus, Kfz-Handel, Instandhaltung sowie zur Personenbeförderung: Beschäftigte sind tätige Inhaberinnen und Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie sämtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden sowie Praktikantinnen und Praktikanten. Mitzuzählen sind auch vorübergehend Abwesende (z.B. Kranke, Urlauberinnen und Urlauber) und alle Teilzeitbeschäftigte ohne Umrechnung auf Vollbeschäftigte.

Beschäftigte, auf Dauer

Dazu zählen alle Angestellten und Arbeiter mit einem Arbeitsvertrag von unbegrenzter Dauer und Bezieher von Amtsgehalt sowie Beamte und Richter, wenn sie sich in einem Dienstverhältnis auf Probe oder Lebenszeit befinden.

Beschäftigte von begrenzter Dauer

Hierzu gehören Beschäftigte mit Aufgaben von begrenzter Dauer, Aushilfspersonal, Saisonkräfte, Beschäftigte nach §§ 91-97 AFRG, Doktoranden, Diplomanden, Werkstudenten, in der Regel aus einmaligen Mitteln bezahlte Kräfte.

Beschäftigungsbereich

Zusammenfassung von Aufgabenbereichen nach der Gliederung der staatlichen bzw. kommunalen Haushaltssystematik.

Beschäftigungsumfang

Die Beschäftigten werden unterteilt nach dem Beschäftigungsumfang in Vollzeitbeschäftigte, Teilzeitbeschäftigte (T1 und T2), Geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte in Altersteilzeit

Beschäftigungsgesellschaft

Beschäftigungsgesellschaften sollen jene Arbeitnehmer vor der Arbeitslosigkeit bewahren, denen die Entlassung durch ihr in die Krise geratenes Unternehmen droht. Zu diesem Zweck heben die Firmen Verträge mit den Mitarbeitern auf und geben sie an eigens gegründete

oder schon bestehende Beschäftigungsgesellschaften ab, die als neuer Arbeitgeber fungieren. Sie sorgen für eine Qualifizierung der Betroffenen und verhelfen ihnen im Idealfall mit Praktika, Bewerbertraining und Beratung zu einem neuen Job auf dem Ersten Arbeitsmarkt. Diese Konstruktion hat für die Beteiligten verschiedene Vorteile. Die Arbeitnehmer vermeiden zumindest für eine gewisse Zeit den Abstieg in die Arbeitslosigkeit. Die Arbeitgeber umgehen teure Kündigungsschutzprozesse und sind in der Regel an kürzere Fristen gebunden als bei einer Entlassung.

In der Beschäftigungsgesellschaft erhalten die Betroffenen von der Bundesagentur für Arbeit ein so genanntes Transfer-Kurzarbeitergeld in Höhe von 60 Prozent des letzten Nettolohnes – Beschäftigte mit Kindern bekommen 67 Prozent. Teilweise steigt die Zahlung durch weitere Gelder des früheren Arbeitgebers bis auf rund 80 Prozent des letzten Nettolohnes. Für die Sozialabgaben, notwendige Zuschüsse zur Qualifizierung und die Verwaltungskosten der Beschäftigungsgesellschaften kommt ebenfalls der alte Arbeitgeber auf. Ergänzend nutzen die Beschäftigungsgesellschaften bei der Vermittlung und Qualifizierung je nach Einzelfall Angebote der Europäischen Union, verschiedene Sonderprogramme und Fördermöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit.

Weil die Zahlung von Kurzarbeitergeld seit 2004 auf ein Jahr begrenzt ist, erhalten die Betroffenen im Zuge des Wechsels meist einen auf zwölf Monate befristeten Vertrag bei der Beschäftigungsgesellschaft. Falls diese eigens gegründet wird, besteht sie oft auch nur ein Jahr. Mittlerweile haben sich jedoch einige Gesellschaften als Dienstleister für diverse Unternehmen etabliert. Zu den bekanntesten und größten zählen Mypegasus und Vivento. Nach Angaben der großen Beschäftigungsgesellschaften gelingt in 60 bis 70 Prozent der Fälle eine Vermittlung. Andernfalls haben die Betroffenen nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigungsgesellschaft vollen Anspruch auf das reguläre Arbeitslosengeld.

Beschluss

Entscheidung der Mandatsträgerversammlung bzw. des Ausschusses, wenn diese das Recht zur endgültigen Entscheidung haben. Die Beschlüsse sind für Verwaltung verbindlicher Auftrag. Es gibt aber Beschlüsse, die nur für die Mandatsträgerversammlung selbst Bedeutung haben (z. B. über die Tagesordnung). Andere Beschlüsse haben überhaupt keinen Adressaten, so zum Beispiel eine "EntschlieÙung". Damit kann die Stadtverordnetenversammlung etwa ihre grundsätzliche Haltung zu einem bestimmten Problem darlegen, ohne dem Magistrat zugleich einen Handlungsauftrag zu erteilen.

Beschlussfähigkeit

Grundsätzlich ist die Mandatsträgerversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % + 1 der Mandatsträger (nämlich mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgesehenen Zahl) anwesend sind.

Die/der Vorsitzende stellt am Beginn der Sitzung fest, ob das Plenum beschlussfähig ist. Ist die Mindestzahl der Mandatsträger nicht erreicht, muss die Sitzung abgebrochen werden. Es kann vorkommen, dass am Beginn der Sitzung "Beschlussfähigkeit" festgestellt wurde, später aber zahlreiche Mandatsträger die Sitzung verlassen. In diesem Fall gilt die Versammlung so lange als "beschlussfähig", bis aus den Reihen der Mandatsträger der Antrag gestellt wird, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Erst dann wird die Sitzung abgebrochen. Bis dahin hat sie rechtmäßig (!) mit "zu wenigen" Mandatsträger getagt und wirksame →Beschlüsse gefasst.

Zu einer wegen Beschlussunfähigkeit abgebrochenen Sitzung wird erneut eingeladen. Die "Wiederholungsversammlung" ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mandatsträger "beschlussfähig". Darauf muss in der →Ladung der Sitzung ausdrücklich hingewiesen werden.

Es ist damit ausgeschlossen, dass Gruppen von Mandatsträger allein durch Abwesenheit eine Entscheidung über längere Zeit verhindern können. Die Regeln über die Beschlussfähigkeit gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse.

besondere Finanzierungsvorgänge

Finanzierungsaktivitäten mit dem Ziel den Gesamthaushalt einer Gebietskörperschaft auszugleichen

Besonders überwachungsbedürftiger Abfall

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind alle Abfälle, die in der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (BestbÜAbV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1366), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), aufgelistet sind. Unterliegen Abfälle der besonderen Überwachung, so ist entsprechend der gesetzlichen Regelungen das Nachweisverfahren über deren ordnungsgemäße Entsorgung und ihren Verbleib durchzuführen (Abfallbegleitscheinverfahren).

Beteiligung am Erwerbsleben

Nach dem Erwerbskonzept gehören zu den Erwerbspersonen alle Personen, die während des Berichtszeitraumes in einem Arbeitsverhältnis stehen, als Selbständige oder Mithelfende Familienangehörige arbeiten sowie Erwerbslose. Alle Erwerbstätigkeiten dieser Personen sind für die begriffliche Zuordnung gleichwertig, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit handelt. Der zeitliche Umfang der Tätigkeit spielt hierbei keine Rolle. Auch Personen mit einer im Sinne der Sozialversicherungsregelungen "geringfügigen Beschäftigung" sind erwerbstätig. Bei der Beteiligung am Erwerbsleben wird zwischen Erwerbs- und Nichterwerbspersonen unterschieden.

Betreuung einzelner junger Menschen

In die Erhebung "Betreuung einzelner junger Menschen" werden junge Menschen, für die ein Erziehungsbeistand oder ein Betreuungshelfer tätig bzw. eingesetzt wird sowie junge Menschen, die sich kraft richterlicher Weisung, auf Veranlassung des Jugendamtes oder freiwillig an sozialer Gruppenarbeit beteiligen, einbezogen.

Betrieb

a) Verarbeitendes Gewerbe: Als Betrieb des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden gilt jede örtlich abgegrenzte Produktionseinheit einschließlich der in ihrer unmittelbaren Umgebung liegenden und von ihr abhängigen Einheiten. Hierzu gehören neben den Fertigungs- und Produktionsabteilungen auch mit dem Betrieb verbundene Verwaltungs-, Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, rechtlich unselbständige betriebseigene Sozialeinrichtungen, Ausbildungsstätten, Forschungs- und Entwicklungslabors, Baukolonnen für den Eigenbedarf sowie baugewerbliche Betriebsteile und alle übrigen Betriebsteile wie z.B. Handels- und Transportabteilungen.

b) Baugewerbe: Als Betrieb im Baugewerbe gelten örtliche Einheiten mit Schwerpunkt im Baugewerbe, örtlich getrennte Hauptverwaltungen von Unternehmen des Baugewerbes, Haupt- und Zweigniederlassungen von Mehrbetriebsunternehmen im Baugewerbe sowie Arbeitsgemeinschaften.

c) Landwirtschaft: Technisch-wirtschaftliche Einheit, die eine Mindestgröße an landwirtschaftlich genutzter Fläche (2 ha) aufweist bzw. über vorgegebene Mindesttierbestände oder Mindestanbauflächen für Spezialkulturen verfügt, für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhabers) bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt.

Betten

a) Beherbergungsstatistik: Der Bestand bezieht sich auf Normalbelegung, ohne Berücksichtigung behelfsmäßiger Schlafgelegenheiten (z.B. Schlafcouchen, Liegen, Kinderbetten), die bei Überbelegung zusätzlich zur Verfügung stehen. Das Angebot bezieht sich auf die am letzten Öffnungstag im Berichtsmonat tatsächlich angebotenen Beherbergungsmöglichkeiten.

b) Krankenhausstatistik: Aufgestellte Betten sind alle Betten, die in den Krankenhäusern betriebsbereit aufgestellt sind.

Bettenauslastung der Krankenhäuser

Die Bettenauslastung ist der Nutzungsgrad der Betten der Krankenhäuser in Prozent: $\text{Pflegetage} / (\text{aufgestellte Betten} \times \text{Kalendertage}) \times 100$.

Bevölkerung

Anzahl der Personen, Deutsche und Ausländer, die in der jeweiligen regionalen Einheit ihre alleinige bzw. Hauptwohnung haben. Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners, falls dieser mehrere Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland belegt. Nicht zur Bevölkerung gehören die Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung mit ihren Familien.

Bevölkerungsfortschreibung

Die Bevölkerung wird auf Grundlage angeordneter Volkszählungen fortgeschrieben. Die letzte Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählung auf dem Gebiet der neuen Bundesländer datiert vom 31.12.1981. Am 3.10.1990 erfolgte eine Festschreibung des Bevölkerungsstandes lt. Zentralem Einwohnerregister (ZER) nach Gemeinden, Alter und Geschlecht, was als Volkszählungersatz anzusehen ist. Fortgeschrieben werden die von den Standesämtern registrierten Geburten und Sterbefälle (natürliche Bevölkerungsbewegung) sowie die von den Meldebehörden erfassten Zu- und Fortzüge einschließlich der Abmeldungen von Amts wegen (räumliche Bevölkerungsbewegung, auch Wanderung genannt) sowie Staatsangehörigkeitswechsel, welche monatlich an das Statistische Landesamt gemeldet werden. Berücksichtigt werden auch Bestandskorrekturen aufgrund nachträglich berichteter Meldefälle.

Bodensanierung

Der Bodensanierung dienen Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung von umweltgefährlichen Stoffen und Zubereitungen in Böden oder zur Abschirmung vor Ausbreitung dieser Stoffe und Zubereitungen in Boden und Grundwasser. Umweltgefährlich sind Stoffe oder Zubereitungen, die selbst oder deren Umwandlungsprodukte geeignet sind, die Beschaffenheit des Naturhaushaltes von Boden oder Luft, Klima, Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen derart zu verändern, dass dadurch sofort oder später Gefahren für die Umwelt herbeigeführt werden können.

Bruttoausgaben, Sozialhilfe

Die angegebenen Beträge stellen reine Leistungsausgaben dar. Nicht erfasst werden die Erstattungen der Träger untereinander, der Zuschussbedarf für unterhaltene Einrichtungen und die Verwaltungskosten.

Bruttogehalt

Laufende Verdiensterhebung: Periodische Gehaltszahlungen, die Berichtsmonate Jan., Apr., Jul. oder Okt. betreffend: Grundgehälter/ Zulagen, Fortzahlung im Krankheitsfall, laufende Provisionen, monatliche Gratifikationen/ vermögenswirksame Leistg./ Gewinnbeteilig., Arbeitgeberlohnst.-beträge und Arbeitnehmerbeitrag zur SV, lohnst.-pfl. Trennungsgelder/ Spesenerstattungen/ Auslösungen, steuerlicher Wert priv. Nutzung von Dienstwagen/ Kost /Unterkunft. Ohne: jährl./ mehrmonatl. Provisionen/ Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt u.ä., Urlaubsabgeltung, Nachzahlungen, Arbeitgeberpflichtbeiträge zur SV, Zuschuss f. nicht SV-pfl. Angestellte, gesetzl. Kindergeldzahlung des Arbeitgb., Arbeitgb.-beiträge für Sozialeinrichtungen, Kurzarbeitszahlungen aus fiskalischen/ betriebl. Mitteln, steuerfreie Zahlungen, Naturalleistg. (außer oben genannte).

Bruttoinlandsprodukt (BIP)

Das Bruttoinlandsprodukt umfasst den Wert aller innerhalb eines Wirtschaftsgebietes (z.B. eines Bundeslandes) während einer bestimmten Periode produzierten Waren und Dienstleistungen. Es entspricht der Bruttowertschöpfung aller Wirtschaftsbereiche, zuzüglich der Gütersteuern und abzüglich der Gütersubventionen.

Bruttolohn

Laufende Verdiensterhebung: Periodische Lohnzahlungen im Berichtmonat: Grundlohn/ Leistungs-, Sozial- und sonst. Zuschläge (einschl. steuerfreier Nacht-, Sonntags- und Feiertagszuschlag), Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Vergütung der Urlaubs- und gesetzliche Feiertage, laufend gezahlte Provisionen/ Gratifikationen/ Gewinnbeteiligung, vermögenswirksame Leistungen. des Arbeitgebers, 13. Monatslohn, Jahresabschlussprämie, Arbeitgeberlohnsteuerbeträge, Arbeitnehmer-SV- Beiträge, lohnsteuerpflichtige Sonderzahlungen, steuerlicher Wert der priv. Nutzung von Firmenwagen/ Kost/ Unterkunft, Altersversorgung. Ohne: Urlaubsabgeltung, zusätzliches Urlaubsgeld, Nachzahlung für Vormonate, Arbeitgeberpflichtbeiträge zur SV, Arbeitgeberzuschuss zur SV, Arbeitgeberbeiträge für Sozialeinrichtungen, gesetzliches Kindergeld, Zahlung aus fiskalischen/ betrieblichen Mitteln bei Kurzarbeit, steuerfreie Zahlungen.

Bruttomonatsverdienst

Löhne (Bruttolohn) und Gehälter (Bruttogehalt) von Arbeitnehmern (Arbeiter und Angestellte) im Produzierenden Gewerbe, sowie nur Angestellte im Handel, Kredit- u. Versicherungsgewerbe, den jeweiligen Berichtsmonat betreffend.

Bruttowertschöpfung

Die Bruttowertschöpfung, die zu Herstellungspreisen bewertet wird, ergibt sich für jeden Wirtschaftsbereich aus dem Bruttoproduktionswert zu Herstellungspreisen abzüglich der Vorleistungen zu Anschaffungspreisen.

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sind Instrumente, mit denen man sich auf kommunaler Ebene in den politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess einmischen kann.

Ein Bürgerbegehren ist der Antrag der Bürgerinnen und Bürger an die Gemeindevertretung, einen Bürgerentscheid durchzuführen. Ein Bürgerentscheid ist die Abstimmung der Bürgerinnen und Bürger über eine kommunalpolitische Sachfrage.

Bürgerbegehren sind nicht dazu da, individuelle Einzelinteressen durchzusetzen, sondern dienen vielmehr den Bürgerinnen und Bürgern dazu, Ratsbeschlüsse zu korrigieren bzw. Maßnahmen von allgemeinem Interesse durchzusetzen.

Bürgerbeteiligung

Sammelbezeichnung für viele Arten und Verfahren, mit Bürgern zu sprechen und sie am Gemeinwesen teilhaben zu lassen, von der reinen Information über einen Dialog bis zu Möglichkeiten, bei denen die Bürger mitreden oder sogar mitentscheiden können.

Das Wort wird leider manchmal auch für Verfahren verwendet, bei denen eigentlich gar keine normalen Bürger mitmachen dürfen, sondern nur Vertreter von Verbänden und Institutionen.

Oft wird das Fremdwort „**Partizipation**“ benutzt, es heißt das gleiche wie „**Beteiligung**“.

Bürgerhaushalt

Der Bürgerhaushalt, auch partizipativer Haushalt oder Beteiligungshaushalt genannt, ist eine neue direkte Art von (kommunaler) Bürgerbeteiligung. Die Verwaltung einer Stadt, einer Gemeinde oder einer anderen Verwaltungseinheit bemüht sich dabei um mehr Haushaltstransparenz und lässt die Betroffenen zumindest über einen Teil vom Investitionshaushalt mitbestimmen und entscheiden.

Im Bürgerhaushalt nehmen Bürger ohne politisches Mandat an der Erstellung und/oder Umsetzung öffentlicher Finanzen teil. Fünf weitere Kriterien müssen in Europa zu dieser Definition hinzugefügt werden, um den Bürgerhaushalt von anderen Beteiligungsverfahren zu unterscheiden:

1. Im Zentrum des Verfahrens stehen finanzielle Aspekte, genauer gesagt die Diskussion um begrenzte Ressourcen.
2. Die Beteiligung findet auf der Ebene der Gesamtstadt oder einem Bezirk mit eigenen politisch-administrativen Kompetenzen statt (die Quartiersebene allein reicht nicht).
3. Es handelt sich um einen in der Dauer angelegten Prozess (eine Veranstaltung, oder ein Referendum über Finanzfragen sind kein Bürgerhaushalt).
4. Die Beratung/Entscheidung der Bürger beruht auf einem Diskussionsprozess (Deliberation) im Rahmen besonderer Treffen/Foren (die Öffnung bestehender Verfahren der repräsentativen Demokratie gegenüber „normalen“ Bürger ist kein Bürgerhaushalt)
5. Die Organisatoren müssen über die Ergebnisse der Diskussion Rechenschaft ablegen.

Bürgerkommune

Die Bürgerkommune ist ein Ideal, auf das hin viele Kommunen sich derzeit ausrichten. Prof. Gerhard Banner hat festgestellt, dass sich die Leitvorstellungen der und für Kommunen über die Jahre wesentlich geändert haben:

- Am Anfang stand die *Ordnungskommune*. Die Kommunalpolitik und -verwaltung ist für die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit verantwortlich. Sie tritt mehr als Obrigkeit auf.
- Dann kam das Leitbild der *Dienstleistungskommune*. Die Kommunalpolitik und -verwaltung sieht ihre Bürger als Kunden und sich selbst als Unternehmen. Aus Ämtern werden Servicestellen. Der Bürger bleibt aber letztlich doch draußen.
- In der **Bürgerkommune** dagegen machen die Bürger mit. Sie werden dazu eingeladen, und die Kommune ist auch darauf angewiesen. Verwaltung und Politik öffnen sich zum Dialog, lassen die Bürger mitreden und mitentscheiden. Außerdem sind Verwaltung und Politik nicht mehr für alles zuständig, sondern viele Maßnahmen werden aus der Bürgerschaft heraus geplant, organisiert und verwirklicht.

CIVITAS

CIVITAS ist ein vom Bund gefördertes Programm gegen Rechtsextremismus in den neuen Bundesländern. Ursprünglich war es Teil des 2001 ins Leben gerufenen Aktionsprogramms „Jugend für Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“. Ab 2007 werden CIVITAS und die übrigen Initiativen Teil des neuen Programms „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“. Dann soll CIVITAS auch auf die alten Bundesländer ausgeweitet werden. Auch ENTIMON („Maßnahmen gegen Gewalt und Rechtsextremismus“) und XENOS („Leben und Arbeiten in Vielfalt“) gehören zu dem Aktionsprogramm.

CIVITAS fördert den Aufbau bürgerschaftlicher Projekte auf lokaler Ebene, die sich für die Wahrung demokratischer Grundwerte engagieren und gegen Rechtsextremismus eintreten. So genannte mobile Beratungsteams koordinieren und begleiten zum Beispiel die Vereinsarbeit.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt von CIVITAS ist die Beratung von Opfern rechter Straf- und Gewalttaten. Spezielle Beratungsstellen vor Ort bieten in solchen Fällen juristische und psychosoziale Hilfe an.

Um zivilgesellschaftliche und demokratische Strukturen in den Kommunen zu stärken, unterstützt das Programm interkulturell angelegte Jugend- und Schulprojekte, aber auch Kulturprojekte und Geschichtswerkstätten, Fortbildungs- und Trainingsprogramme.

City-Maut

Der Begriff City-Maut steht für Systeme, bei denen Verkehrsteilnehmer eine Gebühr dafür zahlen, dass sie bestimmte Straßen im Innenstadtbereich befahren dürfen. Betroffen sind meist alle Fahrzeuge. Denn insbesondere zwei Gründe lösen Diskussionen über die Einführung einer City-Maut aus: die chronische Überlastung von Straßen im Stadtzentrum sowie die schlechte Luftqualität durch die Emissionen der Autos.

In der Europäischen Union hat die Luftqualitätsrahmenrichtlinie von 1996 in Verbindung mit ihrer Tochterrichtlinie 1999/30/EG aus dem Jahr 1999 die Diskussion über die Einführung der City-Maut wesentlich beeinflusst. Die dabei festgelegten Grenzwerte für die so genannte Schwebstaubkomponente PM10 zwingen die Kommunen zum Handeln. Der Feinstaub etwa aus Russpartikeln, Abgasen, Reifenabrieb und industriellen Prozessen wie der Zementherstellung gilt als gesundheitsschädlich. Experten führen bis zu 300.000 Todesfälle in Europa auf den Feinstaub zurück, der beim Atmen in die Lunge des Menschen gelangt. Mit den nach einer mehrjährigen Übergangsfrist seit dem 1. Januar 2005 geltenden PM10-Grenzwerten will die EU das Gesundheitsrisiko in diesem Bereich begrenzen. Um die neuen Grenzwerte einhalten zu können, müssen Städte vielerorts Maßnahmen ergreifen, wobei die City-Maut zu den diskutierten Elementen zählt.

Daseinsvorsorge

Daseinsvorsorge heißt allgemein: die Bereitstellung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Leistungen für die Allgemeinheit (einschließlich der dazu erforderlichen Einrichtungen) durch die Kommune. Daseinsvorsorge wird als Rechtsbegriff im Rahmen der so genannten Leistungsverwaltung verwendet, ist aber auch ein soziologischer und politischer Begriff und somit Gegenstand gesellschaftlicher und politischer Auseinandersetzungen.

Der Begriff Daseinsvorsorge geht auf *Max Weber* zurück. Er beschrieb die mit der industriellen Entwicklung seit Ende des 19. Jahrhunderts einhergehenden Veränderungen in den sozialräumlichen Existenzbedingungen der Menschen und konstatierte eine gewachsene Abhängigkeit der Individuen von der Gesellschaft zur Sicherstellung elementarer Lebensbedingungen.

Dazu gehörten anfangs in den städtischen Ballungsräumen insbesondere die Müllabfuhr, die zentrale Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung, um für alle Einwohner hygienische Minimalstandards kostengünstig zu gewährleisten. So entstand die Daseinsvorsorge als Aufgabe der Kommunen im Gefolge von Industrialisierung, Bevölkerungszunahme und Verstädterung. Für die Sicherstellung elementarer Lebensbedingungen der Menschen musste zunehmend eine entsprechende Infrastruktur geschaffen werden. *Ernst Forsthoff*, der 1938 erstmals den Begriff „Daseinsvorsorge“ prägte und ihn als Terminus in das deutsche Verwaltungsrecht einführte, definierte Daseinsvorsorge allgemein als „die Darbietung von Leistungen, auf welche der in die modernen massentümlichen Lebensformen verwiesene Mensch lebensnotwendig angewiesen ist.“

Gegenwärtig zählen u.a. folgende Bereiche und Institutionen zur kommunalen Daseinsvorsorge:

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung, Straßenbau und Straßenreinigung, Personennahverkehr, Raumordnung und Bauleitplanung, Wohnungswirtschaft, Sparkassen, Kulturpflege, Schulträgerschaft und Kindertagesstätten, Jugendhilfe, Sozialhilfe, Altenhilfe, Gesundheitswesen und Krankenhäuser, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

Daseinsvorsorge zählt zum Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung. Dennoch sind nicht alle Leistungen der Daseinsvorsorge auch automatisch Pflichtaufgaben. Welche Leistungen der Daseinsvorsorge den Pflichtaufgaben und welche den freiwilligen Aufgaben zugeordnet werden, richtet sich hauptsächlich nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen der Länder.

Datenschutz

Die Grundzüge des Datenschutzes sind im Bundesdatenschutzgesetz, das 1977 verabschiedet und 1990 überarbeitet wurde, festgelegt. Personenbezogene Daten werden dadurch vor Missbrauch bei ihrer Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung geschützt.

Das Bundesdatenschutzgesetz untersagt den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (so genanntes Datengeheimnis). Personenbezogene Daten dürfen nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn damit der Zweck befolgt wird, für den die Daten angelegt worden sind. Ist das nicht der Fall, muss die betreffende Person einer Änderung oder Nutzung zustimmen. Das bedeutet, dass die von einer Behörde gespeicherten Daten nicht einer anderen Behörde zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Ein weiterer Bestandteil des Datenschutzes ist das Recht jeder Person, von einer Behörde oder einem Unternehmen, das ihre Daten verarbeitet, je nach Sachlage Benachrichtigung

über Berichtigungen, Löschung oder Sperrung ihrer personenbezogenen Daten gewährleistet zu bekommen. Steht die betroffene Person unter dem Verdacht einer schweren Straftat, ist es den Ermittlern jedoch möglich, auf alle gespeicherten Informationen zuzugreifen und Telefongespräche abzuhören. Wenn Gefahr im Verzug ist, kann die dafür erforderliche richterliche Erlaubnis auch erst im Nachhinein eingeholt werden.

Alle fünf Jahre wählt der Bundestag auf Vorschlag der Bundesregierung den Bundesbeauftragten für den Datenschutz. An ihn kann sich jedermann wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch öffentliche Stellen des Bundes in seinen Rechten verletzt worden zu sein. Der derzeitige Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist Dr. Joachim Jacob.

Personenbezogene Daten müssen in fast allen Bereichen des öffentlichen Lebens preisgegeben werden: Sei es bei der Anmeldung eines Telefonanschlusses, bei der Eröffnung eines Bankkontos, beim Arzt oder beim TÜV. Damit Krankenkassen nicht nachvollziehen können, welche Krankheiten ihre Versicherten haben, müssen Ärzte beispielsweise bei ihrer Abrechnung ihre Unterlagen fallbezogen an die Krankenkassen weiterleiten, d. h. ohne Angabe von Namen und Versicherten-Nummer.

Der Verfassungsschutz genießt eine datenschutzrechtliche Sonderstellung, die darin besteht, dass er den Betroffenen über seine Erkenntnisse nicht Auskunft geben muss, wenn dies die öffentliche Sicherheit gefährden oder die Daten eines Dritten, die Quellen oder die Arbeitsweise des Verfassungsschutzes offenbaren würde. Des Weiteren gibt es im Verfassungsschutz eine Medienklausel (§ 41), die die Unternehmen von Presse, Film und Rundfunk vom Bundesdatenschutzgesetz ausnimmt, soweit die Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden. Für sie gilt nur das Datengeheimnis. Dieses Sonderrecht leitet sich aus Artikel 5 des Grundgesetzes her, in dem die Pressefreiheit gewährleistet wird.

Als verfassungsrechtlich bedenklich gilt die SCHUFA (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung), die von Kreditinstituten Informationen über Einzelpersonen erhält und diese an Unternehmen weitergibt, damit die sich ein Bild von dem Kreditverhalten eines Kunden machen können. Dabei muss das Interesse an der Kenntnis anderer Kreditgewährender Unternehmen daran, dass sich eine Person nicht vertragsgemäß verhält, gegen das Interesse des Betroffenen, dass diese Umstände geheim gehalten werden, abgewogen werden. Diese Abwägung ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz geboten und eine Übermittlung dieser Daten an die SCHUFA somit rechtlich zulässig.

Dauer des Dienstverhältnisses

Eine weitere Unterteilung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst erfolgt nach der Dauer des Dienstverhältnisses. Unterschieden wird nach: 1. Beschäftigte auf Dauer, 2. Personal in Ausbildung, 3. Beschäftigte von begrenzter Dauer (Zeitvertrag), 4. Beschäftigte mit AFG-Zeitverträgen (auch ABM-Kräfte genannt), 5. Ohne Bezüge beurlaubte Beamte, Richter, Dienstordnungsangestellte, Angestellte und Arbeiter.

Dauergrünland

Grünlandflächen (Dauerwiesen, Mähweiden, Dauerweiden, Hutungen und Streuwiesen), die zur Futter- oder Streugewinnung oder zum Abweiden - ohne Unterbrechung durch andere Kulturen - bestimmt sind, auch Grünlandflächen mit Obstbäumen als Nebennutzung und Gras- und Heugewinnung als Hauptnutzung zählen hierzu.

Deponie

Eine Deponie ist eine Abfallentsorgungsanlage zur dauerhaften, geordneten und kontrollierten Ablagerung von Abfall ohne/ oder nach einer Vorbehandlung.

Deponiegas

Deponiegas entsteht beim bakteriologischen und chemischen Abbau von organischen Abfällen in Deponien. Es besteht zu bis zu 55 % aus Methan (CH₄) und bis zu 45 % aus Kohlendioxid (CO₂) (Prozentangaben bezogen auf das Volumen). Wegen des hohen Methangehaltes ist Deponiegas brennbar und kann zur Wärme- oder Stromerzeugung genutzt werden.

Direkteinleitung

Die Direkteinleitung umfasst das unmittelbare Verbringen von unbehandeltem oder behandeltem Abwasser und ungenutzt eingeleitetem Wasser in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund.

Dienstleistungsrichtlinie (EU)

Die Dienstleistungsrichtlinie ist ein Projekt der EU-Kommission unter Leitung des früheren Binnenmarkt-Kommissars Frits Bolkestein (Niederlande), mit dem die Europäische Union den europaweiten Binnenmarkt auch für den Dienstleistungssektor schaffen will. Zu diesem Zweck wurde im Januar 2004 ein Richtlinienentwurf der EU-Kommission vorgestellt, die einheitliche Rahmenbedingungen, Verhaltenskodizes, Verwaltungsvereinfachungen und die Harmonisierung von Rechtsvorschriften für die EU-Mitgliedstaaten vorsieht. Die Kommission erhofft sich davon einen Wachstumsschub durch ein breiteres Angebot und mehr Konkurrenz. Kritiker befürchten Sozialdumping, wenn die Regelungen aus Ländern mit geringem Sozialstandard auch für Arbeiten in Ländern mit hohem Schutzniveau wie Deutschland und Frankreich gelten.

Ziel dieses Richtlinienvorschlags ist es, einen Rechtsrahmen zu schaffen, durch den die Hindernisse für die Niederlassungsfreiheit von Dienstleistungserbringern und für den freien Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten beseitigt werden und der den Dienstleistungserbringern ebenso wie den -empfängern die notwendige Rechtssicherheit bietet, die diese für die wirksame Wahrnehmung dieser beiden Grundfreiheiten des EG-Vertrags benötigen. Der Vorschlag erstreckt sich auf eine große Bandbreite von Dienstleistungstätigkeiten mit wenigen Ausnahmen, etwa den Finanzdienstleistungen, und er gilt nur für Dienstleistungserbringer, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind.

Der Aufwand und die Anforderungen für die geplante Rechtsangleichung im Dienstleistungssektor sind hoch. Rund 70 Prozent des Bruttoinlandsproduktes werden in der EU in diesem Bereich erwirtschaftet. 28 Rechtsordnungen müssen harmonisiert werden und gelten dann parallel nebeneinander.

Kernelement der Dienstleistungsrichtlinie ist das so genannte „Herkunftslandprinzip“. Hinter diesem Schlagwort verbirgt sich der Vorschlag der EU-Kommission, die Niederlassungsfreiheit der Unternehmen auch auf dem Dienstleistungssektor zu liberalisieren. Nach dem „Herkunftslandprinzip“ unterläge ein Dienstleister fortan laut Entwurf „einzig und allein den Rechtsvorschriften des Landes, in dem er niedergelassen ist“. Dies würde bedeuten, dass ein in seinem Heimatland tätiger Dienstleister vorübergehend auch in anderen EU-Staaten aktiv sein kann, ohne deren eventuell weiter gehenden Vorschriften zu erfüllen und dort Genehmigungen zu beantragen.

Kritiker und Sozialverbände sehen in diesem Punkt die Gefahr des Abbaus von Sozial-, Arbeitnehmer-, Umwelt- und Verbraucherschutzstandards. Sie befürchten, Unternehmen würden sich branchenabhängig die rechtlich und finanziell günstigsten Standorte für den Firmensitz suchen und damit schärfere Vorschriften in einzelnen Mitgliedsländern unterminieren. Die EU-Kommission sieht im Herkunftslandprinzip dagegen die Chance und den Wettbewerbsdruck im Standortvergleich, dass schwerfällige Genehmigungsverfahren modernisiert werden und etwa übermäßige Bürokratie abgebaut wird. Der Furcht vor dem Verlust von Arbeitnehmerrechten will die Kommission begegnen, indem sie etwa bei der Entsendung von Arbeitnehmern auch weiterhin wichtige Mindestbedingungen des Heimatlandes, in dem gearbeitet wird, gelten lassen will, so etwa für Arbeitszeit und Bezahlung.

Dritter Arbeitsmarkt

Der so genannte „Dritte Arbeitsmarkt“ ist ein arbeitsmarktpolitischer Begriff für einen Beschäftigungssektor, bei dem der Staat nicht vermittelbaren Langzeitarbeitslosen bezahlte Arbeitsstellen anbietet. Diese gemeinnützigen „zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten“ sind im Gegensatz zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nicht darauf ausgerichtet, die Beschäftigten kurz- oder mittelfristig wieder in einen regulären sozialversicherungspflichtigen Job zu bringen. Stattdessen richtet sich dieser Bereich ausschließlich an Personen, bei denen der Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt aufgrund fehlender persönlicher Qualifikationen oder Eigenschaften praktisch unmöglich sind.

Grundsätzlich ist dabei zu unterscheiden zwischen dem Ersten, dem Zweiten sowie dem Dritten Arbeitsmarkt. Während der Erste Arbeitsmarkt den Bereich der regulären, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse umfasst, fallen in den Zweiten Arbeitsmarkt eine Vielzahl an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sowie Lohnzuschuss- und Niedriglohnprojekte. Sie haben das Ziel, die Arbeitssuchenden möglichst schnell wieder in den Ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln. Diese staatlichen Leistungen gliedern sich in bezahlte Weiterbildungs- und Fördermaßnahmen nach dem SGB III, in unterstützende Leistungen (Betreuung von Kindern oder Suchtberatung), in Einstiegsgeldern und in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM, Ein-Euro-Jobs)

Angesichts der wachsenden Zahl der Geringqualifizierten, deren Vermittlung in den regulären Arbeitsmarkt trotz der Bemühungen der Arbeitsagenturen und der Arbeitsmarktreformen nach Hartz I – IV, diskutieren Politik und Wissenschaftler über die Schaffung des zusätzlichen Dritten Arbeitsmarktes. Die Große Koalition erwägt ihre Einführung im Rahmen der für das zweite Halbjahr 2006 geplanten Überarbeitung des Niedriglohnsektors.

Demnach würden so genannten „Chancenlose“ statt staatlicher Zuschüsse (Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II) eine staatliche bezahlte Arbeitsstelle vor allem im Bereich gemeinnütziger Tätigkeitsfelder erhalten, für die sie ein reguläres Gehalt vom Staat beziehen würden. Auch der Einsatz in sozialen Einrichtungen und kommunalen Tätigkeiten wie der Stadtteilarbeit sind in der Diskussion.

E-Government

Unter E-Government versteht man grundsätzlich die digitale Unterstützung von Information, Kommunikation und Transaktion in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung. Dabei bezieht sich E-Government sowohl auf das Verhältnis zwischen Verwaltung und Bürger als auch auf die Vernetzung von Verwaltung und Wirtschaft bzw. Verwaltung und Verwaltung. Mit der E-Government-Initiative BundOnline 2005 hat sich die Bundesregierung im September 2000 verpflichtet, alle internetfähigen Dienstleistungen der Bundesverwaltung bis 2005 online bereitzustellen. Bundeskanzler Schröder kündigte an, die Bundesregierung werde gemeinsam mit den Ländern die Einführung elektronischer Dienstleistungen auf Bund-, Länder- und Gemeindeebene beschleunigen. „Die Daten sollen laufen, nicht die Bürger“, so das Credo.

Bei dieser Initiative gibt es mehrere treibende Kräfte. Zum einen wächst der Kostendruck auf die Budgets der Verwaltung stetig an; durch E-Government erhofft man sich massive Einsparungsmöglichkeiten. Durch die Fortschritte der USA, Englands und Irlands gerät die Bundesrepublik zusätzlich unter einen internationalen Wettbewerbsdruck in Sachen Internet. Aber auch die Bürger haben Erwartungen: durch E-Government erhoffen sie sich statt komplizierter und undurchschaubarer Behördenabwicklungen mehr Service und Transparenz. Durch E-Government soll also die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung verbessert, Kosten reduziert, Effizienz und interne Zusammenarbeit gestärkt und mehr Transparenz und Bürgernähe geschaffen werden.

Ehrenamt

bezeichnet allgemein eine unentgeltliche Tätigkeit für die Gemeindefürsorge im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Ehrenamtlich Tätige erhalten nur eine Aufwandsentschädigung.

Wer ein Ehrenamt übernehmen soll, kann dies nur aus den gesetzlich vorgeschriebenen wichtigen Gründen ablehnen (z. B. längerfristige Krankheit). Stadtverordnete und Mitglieder der Ortsbeiräte sind ehrenamtlich tätig, sind aber keine Ehrenbeamte.

Eigengewinnung

Die Eigengewinnung ist die selbst gewonnene Wassermenge, einschließlich eventuell bei der Gewinnung auftretender Wasserverluste sowie ungenutzt abgeleiteter Wassermengen und Eigenverbrauch.

Ein-Euro-Job

Bei Ein-Euro-Jobs handelt es sich um ein Modell, das Langzeitarbeitslose wieder an die Anforderungen des Erwerbslebens heranzuführen und ihnen die Gelegenheit zur Verbesserung ihrer Einkünfte aus dem Arbeitslosengeld II geben soll. Als Teil des umstrittenen Hartz-IV-Gesetzes sind die Ein-Euro-Jobs auch unter dem Stichwort „Arbeitsgelegenheit“ bekannt. Diese wiederum sind als Teil der Eingliederungsleistungen in § 16 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geregelt. Es handelt sich um kein reguläres Arbeitsverhältnis, sondern um eine Art befristeter Nebentätigkeit, für die die Betroffenen eine „Mehraufwandsentschädigung“ in Höhe von ein bis zwei Euro pro Stunde erhalten. Die Höhe der Bezahlung ist nicht gesetzlich festgelegt und richtet sich nach der Art der Tätigkeit. In der Regel können Bezieher des Arbeitslosengeldes Ein-Euro-Jobs nicht ablehnen, die ihnen die Bundesagentur für Arbeit und die Kommunen anbieten. Wenn sie es doch tun, müssen sie mit finanziellen Sanktionen rechnen.

Im Zuge der Ein-Euro-Jobs sollen Arbeitslose ihre Arbeitskraft für gemeinnützige Tätigkeiten einsetzen. Die Kommunen richten je nach ihrem Bedarf Arbeitsgelegenheiten ein oder lassen die Tätigkeiten nach Absprache auch bei anderen gemeinnützigen Trägern zu. Faktisch treten in der Regel kommunale **Beschäftigungsgesellschaften** und gemeinnützige Organisationen als die Anbieter der Arbeitsgelegenheiten auf. Sie beantragen die Stellen in der Regel bei der Arbeitsgemeinschaft aus den Kommunen und der Arbeitsagentur. Diese können die Anträge bewilligen. Die Fördergelder fließen dann direkt an den Anbieter, der damit den Beziehern des Arbeitslosengeldes II ihre Mehraufwandsentschädigung für den Ein-Euro-Job bezahlt. Bei all dem gilt der Grundsatz, dass die Ein-Euro-Jobs reguläre Arbeitsplätze nicht verdrängen dürfen. Davon abgesehen sind vielfältige Einsatzmöglichkeiten denkbar. Neben der Pflege von Grünflächen und anderen Arbeiten im Umweltschutz zielen die Ideen primär auf den gesamten sozialen Bereich ab.

Einfache Nutzung

Bei der einfachen Nutzung wird das Wasser nach Erfüllung des jeweiligen Verwendungszweckes ohne weitere Nutzung abgeleitet.

Eingliederungszuschuss

Eingliederungszuschüsse sind zeitlich befristete Lohnkostenzuschüsse der örtlichen **Arbeitsagenturen** an Arbeitgeber, die schwer vermittelbare Arbeitslose beschäftigen. Die Fördermaßnahmen werden zum Beispiel bei der Einstellung Langzeitarbeitsloser, Behinderter oder älterer Arbeitnehmer ab 50 Jahren gezahlt. Höhe und Dauer der Bezuschussung richten sich danach, wie stark die erwartbare Leistung der schwer vermittelbaren Arbeitnehmer von einer regulären Arbeitskraft abweicht sowie vom Aufwand des Einlernens und Eingliederns.

Die Eingliederungszuschüsse werden auf die vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten (tariflichen) Löhne und die pauschalierten Anteile an den Sozialversicherungsbeiträgen gewährt. Arbeitgeber können auch dann Eingliederungszuschüsse erhalten, wenn sie Personen einstellen, die bereits bis zu drei Monate oder bisher nicht versicherungspflichtig bei ihnen beschäftigt waren. Eine einmalige Lohnzahlung wird nicht subventioniert.

Der Arbeitgeber muss die Leistung vor Abschluss des Vertrages bei der Agentur für Arbeit beantragen, in deren Bezirk der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat.

Für Arbeitnehmer bis 49 Jahre darf der Eingliederungszuschuss 50 Prozent des Verdienstes, inklusive Arbeitnehmeranteil am Sozialversicherungsbeitrag, nicht übersteigen. Die Förderung ist auf zwölf Monate beschränkt.

Für Arbeitnehmer ab 50 werden Eingliederungszuschüsse bis 50 Prozent für maximal drei Jahre gewährt. Alle zwölf Monate wird die Beihilfe um zehn Prozent gekürzt. Bei besonders betroffenen schwer behinderten älteren Arbeitnehmern bis 55 Jahren ist die Förderdauer auf maximal 60 Monate begrenzt.

Für schwer behinderte Menschen kann sich die Förderhöhe auf bis zu 70 Prozent erhöhen. Die Bezuschussung wird höchstens 24 Monate lang gewährt. Nach einem Jahr wird der Eingliederungszuschuss entsprechend der zunehmenden Leistungsfähigkeit verringert.

Die Arbeitsagenturen können einen Teil der Zahlungen zurückfordern, wenn der Arbeitgeber das Beschäftigungsverhältnis während des Förderungszeitraumes beendet und kein triftiger Kündigungsgrund vorliegt. Dies gilt auch für die an die Förderung anschließende Nachbeschäftigungszeit, die sich an der Bezuschussungsdauer orientiert und maximal ein Jahr umfasst. Für ältere Arbeitnehmer gibt es weder eine Pflicht zur Rückzahlung noch zur

Weiterbeschäftigung.

Einkommen, Einkommensteuerpflichtiges

Gesamtbetrag der Einkünfte vermindert um abziehbare Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen.

Einkommen, Körperschaftsteuerpflichtiges

Die Ermittlung erfolgt nach den Vorschriften im Einkommensteuerrecht in Anpassung an die Vorschriften nach dem Körperschaftsteuerrecht.

Einkünfte (Gesamtbetrag der Einkünfte)

Summe der Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten vermindert um Altersentlastungsbetrag und Freibetrag für Land- und Forstwirte.

Einnahmen

a) Personenbeförderungsstatistik: Einnahmen im Sinne dieser Statistik sind die Erlöse aus dem Fahrkartenverkauf im Linienverkehr und für Beförderungsleistungen im Gelegenheitsverkehr. Nicht einbezogen sind die auf Unterkunft und Verpflegung entfallenden Anteile der Erlöse aus dem Gelegenheitsverkehr und alle Erlöse aus anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten (z.B. Reklame, Pachten usw.) sowie die Abgeltungszahlungen und andere Zuschüsse der öffentlichen Hand. Ebenfalls nicht enthalten sind die Erlöse für Beförderungsleistungen im freigestellten Schülerverkehr.

b) Sozialhilfestatistik: Sie sind die finanziellen Mittel, die im Zusammenhang mit Ausgaben der Sozialhilfe sowie aus Tilgung und Zinsen von Darlehen entstehen.

Erholungs- und Ferienheim

Beherbergungsstätte für Angehörige bestimmter Personengruppen (z.B. Mitglieder eines Vereins oder einer Organisation, Beschäftigte eines Unternehmens, Kinder, Mütter u.a. Betreute sozialer Einrichtungen), in der Speisen und Getränke nur an Hausgäste abgegeben werden.

Erneuerbare Energieträger

Erneuerbare Energieträger sind natürliche Energievorkommen, die auf permanent vorhandene oder auf sich in überschaubaren Zeiträumen von wenigen Generationen regenerierende Energieströme zurückzuführen sind. Zu den Erneuerbaren Energien zählen Klär- und Deponiegas, Wasserkraft, Windkraft, Solarenergie, Biomasse, Geothermie und Umgebungswärme.

Erwerbslose

Personen ohne Arbeitsverhältnis, die sich um eine Arbeitsstelle bemühen, unabhängig davon, ob sie beim Arbeitsamt als Arbeitslose gemeldet sind. Insofern ist der Begriff der Erwerbslosen umfassender als der Begriff der Arbeitslosen. Andererseits sind Arbeitslose mit vorübergehend geringfügiger Tätigkeit nach dem Erwerbskonzept nicht erwerbslos sondern erwerbstätig. Erfragt wird neben der ersten auch eine weitere Tätigkeit. Dargestellte

Ergebnisse der Erwerbstätigkeit beziehen sich immer auf die einzige oder erste Tätigkeit.

Erwerbspersonen

Personen mit Wohnsitz im Bundesgebiet (Inländerkonzept), die eine unmittelbar oder mittelbar auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben oder suchen (Selbständige, Mithelfende Familienangehörige, Abhängige), unabhängig von der Bedeutung des Ertrages dieser Tätigkeit für ihren Lebensunterhalt und ohne Rücksicht auf die tatsächlich geleistete oder vertragsmäßig zu leistende Arbeitszeit. Die Erwerbspersonen setzen sich zusammen aus den Erwerbstätigen und den Erwerbslosen.

Erwerbstätige

a) Mikrozensus: Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen (einschl. Soldaten und Mithelfende Familienangehörige), selbständig ein Gewerbe oder Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben.

b) Erwerbstätigenrechnung: Zu den Erwerbstätigen zählen alle Personen, die eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben, unabhängig von der tatsächlich oder vertragsmäßig zu leistenden Arbeitszeit. Für die Zuordnung zu den Erwerbstätigen ist es unerheblich, ob aus der erfassten Tätigkeit der überwiegende Lebensunterhalt bestritten wird oder nicht. Im Falle mehrerer Tätigkeiten wird der Erwerbstätige nur einmal gezählt (Personenkonzept). Maßgebend ist hier die zeitlich überwiegend ausgeübte Tätigkeit. Die Darstellung der Erwerbstätigen erfolgt nach dem Inlandskonzept (Arbeitsortkonzept). Erfasst werden alle Personen, die im jeweiligen Bundesland ihren Wohn- und Arbeitsort haben, zuzüglich der außerhalb des Landes wohnenden Personen, die als Einpendler ihren Arbeitsort im jeweiligen Bundesland erreichen.

Familie

bis einschließlich Mikrozensus 2004

In Anlehnung an Empfehlungen der Vereinten Nationen zählen als Familien sowohl Ehepaare mit und ohne Kinder als auch alleinerziehende ledige, verheiratet getrennt lebende, geschiedene und verwitwete Väter und Mütter mit ihren im gleichen Haushalt lebenden ledigen Kindern.

ab Mikrozensus 2005

Die Familie im „statistischen Sinn“ umfasst im Mikrozensus – abweichend von früheren Veröffentlichungen - **alle Eltern-Kind-Gemeinschaften** d.h. Ehepaare, nichteheliche (gegengeschlechtliche) und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften sowie alleinerziehende Mütter und Väter mit ledigen Kindern im Haushalt. Nicht zu den „statistischen“ Familien zählen im Mikrozensus Paare – Ehepaare und Lebensgemeinschaften – ohne Kinder sowie Alleinstehende.

Familienatlas

Der Familienatlas ist eine Studie zur Familienfreundlichkeit deutscher Städte und Kommunen, die von der Prognos AG in Kooperation mit dem Bundesfamilienministerium und der ZEIT erstellt wurde. Der Atlas wurde 2005 unter dem Motto "Potentiale erschließen" der Öffentlichkeit präsentiert.

In der Studie wurden alle 439 Kreise und Kreisfreien Städte Deutschlands untersucht und anschließend in acht "Regionengruppen" eingeteilt, in denen jeweils ähnliche Verhältnisse in Bezug auf die Familienfreundlichkeit herrschen. Mit insgesamt 16 aussagekräftigen Indikatoren, die jeweils einen Anteil an den fünf größeren Themenkategorien "Demografie", "Vereinbarkeit von Familie und Beruf", "Bildung und Arbeitsmarkt", "Betreuungsinfrastruktur" und "Sicherheit und Wohlstand" bilden, wurde versucht, eine Bestandsaufnahme der Familienfreundlichkeit in den verschiedenen Regionen Deutschlands zu erstellen. Das Zusammenspiel der verschiedenen Kategorien lässt darauf schließen, welche Art von Bedingungen für Familien in einer bestimmten Region herrschen.

Familienfreundlichkeit

Familienfreundlich ist eine Region dann, wenn sie die für Familien passenden Umgebungsfaktoren aufweist. Neben den klassischen Standortfaktoren wie Steuern, Infrastruktur und Wohlstand, hat die Familienfreundlichkeit in den letzten Jahren deutlich an Bedeutung gewonnen, da die ökonomische Entwicklung von Regionen und Städten, in denen sich junge Familien ansiedeln, meist deutlich positiver verläuft. Familienfreundlichkeit sichert langfristige Innovationen in Unternehmen, sorgt für den Fachkräftenachwuchs, erhöht die kommunalen Steuereinnahmen und macht die betreffende Region als Wohnstandort attraktiver. Die Familie bildet darüber hinaus die soziale Mitte der Gesellschaft.

Zwar gibt es keine einheitlichen Kriterien zur Messung des "weichen" Begriffs der Familienfreundlichkeit, aber man kann anhand von verschiedenen Indikatoren feststellen, wie familienfreundlich eine bestimmte Region ist, was erstmals 2005 mit dem so genannten Familienatlas der Prognos AG umfassend versucht wurde. Ob man einer Region oder einer Stadt Familienfreundlichkeit attestieren kann, hängt im Wesentlichen vom Zusammenspiel der verschiedenen Faktoren ab. Die Familienfreundlichkeit in Unternehmen wurde 2003 vom Institut der deutschen Wirtschaft Köln (IW) erstmals untersucht.

Hauptfaktoren zur Ermittlung der Familienfreundlichkeit sind vor allem die klassische

Demografie (die in diesem Falle die Zahl der Familien bzw. Kinder- und Jugendlichen und deren Ab- und Zuwanderung erfasst), die Vereinbarkeit von Familie und Beruf (die etwa durch die Zahl der berufstätigen Frauen mit Kindern erfasst wird), Bildung bzw. Arbeitsmarkt, die Infrastruktur der Betreuungseinrichtungen, Sicherheit und Wohlstand.

Akteure bei der möglichen Verbesserung der Familienfreundlichkeit sind neben dem Bundesfamilienministerium mit seinen familienpolitischen Anstrengungen vor allem die Städte und Kommunen vor Ort, aber auch Kirchen, Unternehmen, Vereine, freie Träger und andere.

Ferienhaus, -wohnung

Jedermann zugängliche, in Wohneinheiten gegliederte Beherbergungsstätte ohne Abgabe von Speisen und Getränke, aber mit Kochgelegenheit in den Wohneinheiten.

Ferienzentrum

Beherbergungsstätte, die jedermann zugänglich ist und nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dient, wahlweise unterschiedliche Wohn- und Aufenthaltsmöglichkeiten zum vorübergehenden Aufenthalt sowie gleichzeitig Freizeiteinrichtungen in Verbindung mit Einkaufsquellen und persönlichen Dienstleistungen anzubieten.

Feste kommunale Abfälle

Feste kommunale Abfälle beinhalten Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sperrmüll, Marktabfälle, Straßenkehricht und Siedlungsabfälle a.n.g..

Festgesetzte Einkommensteuer

Steuerbetrag, der sich durch Anwendung der Steuertabellen (Grundtabelle für Alleinstehende, Splittingtabelle für Ehepaare) auf das zu versteuernde Einkommen unter Berücksichtigung von Steuerermäßigungen ergibt. Das zu versteuernde Einkommen ermittelt sich aus dem Einkommen abzüglich bestimmter Freibeträge wie Kinder- oder Haushaltsfreibetrag.

Festgesetzte Körperschaftsteuer

Steuerbetrag, der sich durch Anwendung bestimmter fester Steuersätze auf das zu versteuernde Einkommen unter Berücksichtigung bestimmter Steuerermäßigungen ergibt. Bei den Steuersätzen wird unterschieden zwischen im Betrieb verbliebenen Einkommen und ausgeschütteten Gewinnen

Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung

Umfasst nur diejenigen Flächen, die nach den Rechtsvorschriften für die Einheitsbewertung zur landwirtschaftlichen Nutzung gehören und einer Pauschalbewertung unterliegen, im Wesentlichen also die Fläche des Ackerlandes und des Grünlandes.

Flächen anderer Nutzung

Unbebaute Flächen, die nicht mit einer der vorgenannten Nutzungsarten bezeichnet werden können.

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

Flächen für Aufschüttungen wie Spülfelder und Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen wie z. B. Steinbrüche, Kies-, Sand- bzw. Tongruben, Flächen des Braunkohletagebaus und dgl..

Flächen für den Gemeinbedarf

Flächen mit Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, insbesondere mit den der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs. Hierzu zählen vor allem öffentliche Verwaltungen, Schulen, kirchlichen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, ferner Einrichtungen und Anlagen der Post, der Feuerwehr und der Polizei.

Flächen für die Ver- und Entsorgung

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, insbesondere die Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Elektrizitätswerke, Fernheizwerke, Umspannwerke, Umformerstationen, Gaswerke, Wasserwerke, Pumpwerke, Kläranlagen, Müllbeseitigungsanlagen, Müllplätze, Bauschutt- und Erdaushubdeponien. Trassen für Energie- oder Wasserleitungen sind der jeweils umliegenden Nutzungsart zugeordnet.

Fraktion/Fraktionsgemeinschaft

Im Allgemeinen bezeichnet die Fraktion eine Gruppierung von Abgeordnete, die sich freiwillig zusammenschließt, um ihre politischen Interessen und Ziele im Parlament zu verfolgen. Fraktionsmitglieder müssen dabei die gleiche politische Überzeugung vertreten, was jedoch nicht bedeutet, dass sie der gleichen Partei angehören müssen. In entsprechenden Paragraphen der Geschäftsordnung ist festgelegt, dass Fraktionen Vereinigungen von Mitgliedern des Parlamentes/Gemeinderates sind, „die derselben Partei oder solchen Parteien angehören, die auf Grund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Land miteinander im Wettbewerb stehen.“ Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion ist ein Beispiel dafür. Aufgrund gleichberechtigter politischer Ziele stehen beide Parteien in keinem Bundesland im Wettbewerb und können eine gemeinsame Fraktion im Deutschen Bundestag bilden.

Fraktionsmitglieder müssen jedoch nicht zwingend Mitglied einer Partei sein (obwohl das in der Regel der Fall ist), und nur ein Teil der Parteimitglieder sind auch Angehörige einer Fraktion. Die Partei regelt die Politik außerhalb des Parlaments, somit ist die Parteihierarchie eine parteiinterne Angelegenheit. Fraktionen hingegen sind Gruppierungen innerhalb des Parlaments.

Fraktionssitzung

Regelmäßiges Treffen einer gesamten Fraktion, bei dem alle wichtigen Fraktionsbeschlüsse gefasst werden.

Die einzelnen Mandatsträger der Fraktion legen dort die Anträge vor, die später im Namen

der Fraktion in der Mandatsträgerversammlung eingebracht werden sollen. Sie müssen in der Fraktion eine Mehrheit für ihr Anliegen finden. Andernfalls wird die Fraktion den Antrag nicht übernehmen. Die Überstimmten können ihren Antrag dennoch einbringen. In der Praxis ist das aber äußerst selten. In den Fraktionssitzungen wird auch beraten, wie sich die Fraktion in den Abstimmungen über Verwaltungsvorlagen und -berichte, Anträge anderer Fraktionen und Anregungen verhalten soll. Oft wird dort auch festgelegt, wer in der Mandatsträgerversammlung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sprechen soll.

Fraktionszwang

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verbietet in Artikel 38 Absatz 1 jegliche Einflussnahme auf das Abstimmungsverhalten der Abgeordneten. "Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen."

In der von Parteien bestimmten Demokratie der Bundesrepublik hat sich innerhalb aller Fraktionen, sowohl bei der Regierung als auch bei der Opposition, der so genannte Fraktionszwang entwickelt, auch als Fraktionsdisziplin bezeichnet. Politiker verteidigen dieses ungeschriebene Gesetz, das im Widerspruch mit dem Grundgesetz steht, meist mit der Notwendigkeit der Handlungsfähigkeit der Regierung. Ohne geschlossenes Abstimmungsverhalten werde die Verabschiedung von Gesetzen erschwert, da die nötige Mehrheit unsicher sei. Den Oppositionsparteien dient der Fraktionszwang dazu, ihr Profil gegenüber der Regierung zu schärfen.

Fraktionsvorsitzende

Die Fraktionen wählen aus ihren Reihen die Fraktionsvorsitzenden und die Stellvertretung. Aufgabe der Fraktionsvorsitzenden ist, ihre Fraktion nach außen gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten, intern laden sie zu den Fraktionssitzungen ein und leiten sie. Es bleibt jedoch den internen Regelungen einer Fraktion überlassen, welche einzelnen Aufgaben die Vorsitzenden übernehmen sollen. Die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertretung müssen der/dem Vorsitzenden der Mandatsträgerversammlung genannt werden. Sie sind für ihn wichtige Ansprechpersonen.

Freigestellter Schülerverkehr

Unter freigestelltem Schülerverkehr versteht man die für Fahrgäste unentgeltlich durchgeführte Beförderung durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht.

Gärtnerische Nutzfläche (GN)

Gärtnerische Nutzflächen sind Flächen, auf denen Obst, Gemüse, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulerzeugnisse sowie Gartenbausämereien zu Erwerbszwecken in Hauptnutzung auf dem Freiland oder in Gewächshäusern angebaut werden. Die gärtnerische Nutzfläche ist keine Teilmenge der landwirtschaftlich genutzten Fläche, da die gärtnerische Nutzfläche auch leer stehende Gewächshäuser und Verkaufsgewächshäuser umfasst.

Gastgewerbe

Das Gastgewerbe umfasst sowohl die Beherbergungs- als auch die Bewirtschaftungsstätten, deren Tätigkeit ausschließlich oder überwiegend darin besteht, entweder gegen Bezahlung Übernachtungen für eine begrenzte Zeit (auch mit Abgabe von Speisen und Getränken) anzubieten (= Beherbergungsgewerbe) oder Speisen und/oder Getränke üblicherweise zum Verzehr an Ort und Stelle (auch verbunden mit Unterhaltung) abzugeben (= Gaststättengewerbe). Zum Gastgewerbe zählen auch Kantinen und Caterer.

Gasthof

Jedermann zugängliche Beherbergungs- und Bewirtschaftungsstätte mit herkömmlichen Dienstleistungsangebot in der Mehrzahl ihrer Beherbergungseinheiten und mit wenigstens einem Restaurant -auch für Passanten. Der Gasthof hat jedoch neben den Speise- und Schankräumen keine weiteren Aufenthaltsräume für Hausgäste.

Geschäftsordnung der Mandatsträgerversammlung

Wie in jedem Parlament stellen sich in der Mandatsträgerversammlung ständig Verfahrensfragen: Wann können sich Mandatsträger zu Wort melden? Wie wird abgestimmt, wie findet eine Vorlage ihren Weg durch die Gremien, wie arbeiten die Mandatsträgerversammlung, Ausschüsse und Ortsbeiräte zusammen? Die Antwort auf solche Fragen gibt die Geschäftsordnung, die alle "inneren Angelegenheiten" der Stadtverordnetenversammlung regeln soll. Sie ist grundsätzlich für die Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse verbindlich. Jedoch kann die Mandatsträgerversammlung mit qualifizierter Mehrheit (= mindestens 50 % + 1) im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen.

Die Mandatsträgerversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst. Sie gilt nur während einer Wahlperiode, weil keine Mandatsträgerversammlung die Nachfolgerin zu einem bestimmten Ablauf zwingen kann.

Geschäftsordnungsdebatte

Zu Fragen der Geschäftsordnung können sich die Mitglieder der Mandatsträgerversammlung, der Ausschüsse oder der Ortsbeiräte jederzeit zu Wort melden. Sie dürfen sich aber nur auf den eben abgeschlossenen oder den gerade anstehenden Tagesordnungspunkt beziehen. Die Redezeit ist in der Geschäftsordnung festgelegt. In der Geschäftsordnungsdebatte geht es nicht um Sachfragen, sondern meist um die Art und Weise, wie sie behandelt werden sollen. Zur Sache selbst darf nicht gesprochen werden. Auch Diskussionen über die Tagesordnung gelten als Geschäftsordnungsdebatten. Meist geht es dabei um die Frage, ob und in welcher Reihenfolge die Punkte behandelt werden, und wie lange die Redezeit ist.

Gebäude

Gebäude sind selbständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dabei kommt es auf die Umschließung der Wände nicht an.

Gebäude- und Freiflächen

Flächen mit Gebäuden (Gebäudeflächen) und unbebaute Flächen (Freiflächen), die Zwecken der Gebäude untergeordnet sind. Zu den unbebauten Flächen zählen insbesondere Vorgärten, Hausgärten, Spielplätze, Stellplätze und andere Flächen, die mit der Bebauung im Zusammenhang stehen und die wegen eigenständiger Verwendung nicht gesondert auszuweisen sind.

Gebäude- und Freiflächen

Flächen mit Gebäuden (Gebäudeflächen) und unbebaute Flächen (Freiflächen), die Zwecken der Gebäude untergeordnet sind. Zu den unbebauten Flächen zählen insbesondere Vorgärten, Hausgärten, Spielplätze, Stellplätze und andere Flächen, die mit der Bebauung im Zusammenhang stehen und die wegen eigenständiger Verwendung nicht gesondert auszuweisen sind.

Gemeindeanteil

Die Gemeinden werden jährlich zu einem durch Bundesgesetz festgelegten Prozentsatz am Aufkommen von Gemeinschaftsteuern beteiligt. Die Verteilung des Gemeindeanteils an der Lohn- und Einkommensteuer auf die Gemeinden des Landes richtet sich nach Schlüsselzahlen, die sich im Rahmen der Lohn- und Einkommensteuerstatistik auf der Basis der Einkommensteuerbeträge ergeben. Die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer erfolgt nach Schlüsselzahlen auf der Basis des Gewerbesteueraufkommens und der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

Gemeindegrößenklasse

Der Sortierung der Gemeinden nach Gemeindegrößenklassen liegen die Bevölkerungszahlen eines bestimmten Stichtages (in der Regel 30.06. bzw. 31.12.) zugrunde.

Gemeindeverbände

Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, die im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches das Recht der Selbstverwaltung haben. Dazu gehören vor allem die Landratsämter.

Gemischte Bauflächen

Flächen, die durch land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit zugehöriger Wohnbebauung, oft in Mischung mit allgemeiner Wohnbebauung geprägt sind (Dorfgebiete), ferner Flächen mit Wohnbebauung in Mischung mit häufiger auftretenden kleineren Gewerbebetrieben, Geschäfts- und Bürogebäuden, Einzelhandelsbetrieben, Gaststätten und dgl. (Mischgebiete). Aussiedlerhöfe und kleinere Weiler bis zu fünf Gehöften werden bei der umliegenden

Nutzung (zumeist Flächen für die Landwirtschaft) erfasst.

Geringfügig Beschäftigte

Beschäftigte mit

1. einer geringfügigen, auf Dauer angelegten Alleinbeschäftigung als Arbeitnehmer mit einem Monatsentgelt von insgesamt regelmäßig nicht mehr als 325 Euro,
2. einer geringfügigen Nebenbeschäftigung mit einem Entgelt bis zu 325 Euro neben einem sozialversicherungspflichtigen Haupterwerb,
3. einer kurzfristigen Beschäftigung oder Saisonbeschäftigung von längstens zwei Monaten oder höchstens 50 Arbeitstagen im Jahr.

Gesamtbetrag körperschaftsteuerpflichtiger Einkünfte

Die Ermittlung erfolgt nach den Vorschriften im Einkommensteuerecht für die vorkommenden sechs Einkunftsarten (außer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) in Anpassung an die Vorschriften nach dem Körperschaftsteuerrecht.

Gewerbeabmeldung

Eine Gewerbeabmeldung erfolgt bei vollständiger Aufgabe eines Betriebes, bei teilweiser Aufgabe eines weiterhin bestehenden Betriebes (z.B. einer Zweigniederlassung) bzw. Aufgabe eines weiterhin bestehenden Betriebes infolge Eigentümerwechsel, bei Änderung der Rechtsform sowie Verlagerung eines Betriebes in einen anderen Meldebezirk.

Gewerbeanmeldung

Eine Gewerbeanmeldung ist bei Beginn eines Gewerbes durch Neuerrichtung, bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes durch einen anderen Gewerbetreibenden, bei Änderung der Rechtsform und bei Verlagerung eines Betriebes aus einem anderen Meldebezirk abzugeben.

Gewerbsteuer

Die Gewerbsteuer ist eine Gemeindesteuer, d.h. es handelt sich um eine Steuer, deren Aufkommen laut Grundgesetz (Artikel 106, Abs. 6) den Gemeinden zusteht. Bund und Länder werden aber über eine Umlage an den Einnahmen beteiligt. Die Notwendigkeit und Verfassungsmäßigkeit der Abgabe ist strittig. Die Gewerbsteuer ist aber nach wie vor die wichtigste Einnahmequelle der Gemeinden und stellt damit ein wesentliches Fundament des kommunalen Finanzsystems dar. Verschiedene Reformansätze zur Neuordnung der Kommunal Finanzen sehen jedoch eine Abschaffung und Ersetzung der Gewerbsteuer vor, zum Beispiel durch eine kommunale Wirtschafts- oder Unternehmensteuer.

Steuerpflichtig ist jeder Gewerbebetrieb im Sinne des Einkommensteuerrechts, das heißt Handwerks-, Handels- und Industrieunternehmen, soweit sie im Inland geführt werden. Die Ausübung von Land- und Forstwirtschaft, eines freien Berufs oder eine andere selbstständige Arbeit unterliegt nicht der Gewerbsteuer. Davon befreit sind unter anderem auch die Deutsche Bundesbank und andere im Gewerbesteuergesetz aufgeführte öffentliche Banken sowie diverse soziale Einrichtungen und Unternehmen, die gemäß ihrer Satzung

ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

Bei der Gewerbesteuer handelt es sich um eine Real- oder Objektsteuer. Es soll demnach nicht das Unternehmen in seiner individuellen Ausformung besteuert werden, sondern die objektive Ertragskraft des Betriebes. Dies bedingt eine Reihe von Hinzurechnungen (zum Beispiel Dauerschulden) und Kürzungen (zum Beispiel der Einheitswert der Betriebsgrundstücke) zu dem tatsächlichen Gewinn und Kapital des Gewerbebetriebes, die sich historisch entwickelt haben. Die lange kritisierte Gewerkekapitalsteuer, die auf das gewerbliche Vermögen anfiel, wurde 1998 abgeschafft.

Besteuerungsgrundlage ist der objektive Gewerbeertrag. Das ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes bzw. des Körperschaftsteuergesetzes der zu ermittelnde Gewinn des Gewerbebetriebes, vermehrt und vermindert um bestimmte Beträge. Eine Doppelbelastung mit Gewerbe- und Grundsteuer soll vermieden werden. Die Gewerbesteuer mindert als Betriebsausgabe den steuerlichen Gewinn des Betriebs und beeinflusst damit auch die Höhe der zu zahlenden Einkommens- bzw. Körperschaftsteuer.

Bei der Berechnung der Gewerbesteuer ist von einem so genannten Steuermessbetrag auszugehen. Dabei ist für natürliche Personen und Personengesellschaften ein Freibetrag von rund 24.500 Euro zu berücksichtigen. Für Gewerbeerträge bis 72.500 Euro gelten ermäßigte Steuermesszahlen. Für die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen sowie die Festsetzung und Zerlegung des Messbetrags sind die Finanzämter zuständig, für die Festsetzung des Hebesatzes und die Erhebung der Steuer dagegen die Gemeinden.

Die Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer sind vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November., zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlungen beträgt grundsätzlich ein Viertel der Gewerbesteuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Gemeinde kann die Vorauszahlungen an die sich voraussichtlich ergebende Steuer anpassen. Abschlusszahlungen zur Gewerbesteuer erfolgen nach Festsetzung der Steuer durch die Gemeinde. Die Gewerbesteuer folgt damit dem Wirtschaftsverlauf durchschnittlich mit ein- bis zweijähriger Verzögerung.

Die Finanzprobleme von Städten, Landkreisen und Gemeinden werden auf Grund der aktuellen Wirtschaftskrise besonders deutlich. Bei schwacher Konjunktur bricht die Gewerbesteuer überproportional ein. Ein solcher Rückgang trifft die Gemeinden hart, da große Ausgabenposten – beispielsweise für Personal und Infrastruktur – kurzfristig nicht reduziert werden können. Hinzu kommt noch die Gewerbesteuerumlage, also jener Betrag, den die Kommunen aus den Gewerbesteuereinnahmen an Bund und Länder abführen müssen. 2003 lag das Aufkommen der Gewerbesteuer bei rund 24,1 Milliarden Euro. Der Satz der Gewerbesteuerumlage beträgt seit 2004 20 Prozent, davor lag er bei 28 Prozent.

Gewerbliche Bauflächen

Flächen, die überwiegend durch Gewerbebetriebe einschließlich zugehöriger Anlagen wie Lagerhäuser, Lagerplätze und dgl. geprägt sind.

Gewässerschutz

Dem Gewässerschutz dienen Maßnahmen, die zur Verminderung der Abwassermenge bzw. der Abwasserfracht (Verringerung oder Beseitigung von Feststoffen und gelösten Stoffen sowie Verringerung der Wärmemenge) und zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers bestimmt sind. Einzubeziehen sind auch Maßnahmen, die der Wasserkreislaufführung dienen.

Girls' Day – Mädchen-Zukunftstag

Am Girls' Day – auch Mädchen-Zukunftstag genannt – sollen Schülerinnen für technische und wissenschaftliche Berufe interessiert werden. Der bundesweite Aktionstag bietet Mädchen die Möglichkeit bei Veranstaltungen in Betrieben und Forschungszentren ihre praktischen Fähigkeiten auszuprobieren. Per „Schnupper-Praktika“ können sie neue Arbeitsfelder und Frauen in Führungspositionen in „frauenuntypischen“ Berufen kennen lernen.

Der Girls' Day wurde 2001 ins Leben gerufen und findet seitdem jährlich an jedem vierten Donnerstag im April statt. Teilnehmen können Schülerinnen ab der fünften bis zur zehnten Klasse. Bisher beteiligten sich über eine halbe Million Mädchen an mehr als 24.500 Veranstaltungen.

Zentrales Informations- und Organisationsinstrument des Mädchen-Zukunftstags ist die Webseite www.girls-day.de. Dort können sich Schülerinnen für die Teilnahme an Veranstaltungen in ihrer Region anmelden. Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Behörden oder Universitäten haben die Möglichkeit, zu Veranstaltungen einzuladen. Für Lehrer und Schulleiter stehen Unterrichtsmaterialien zur Vor- und Nachbereitung des Aktionstags bereit.

Grundgesetz

Das Grundgesetz ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Es legt die rechtliche wie politische Grundordnung des Staates fest. Dazu gehören Leitprinzipien, elementare Grundsätze für das Gemeinwesen, Mechanismen zur Konfliktlösung sowie die Organisation von Entscheidungsprozessen und staatlichen Wirkens. Das Grundgesetz verpflichtet zwar zur weltanschaulichen Neutralität, ist aber keineswegs wertneutral. Ganz im Gegenteil erhebt es etwa Freiheit, Gleichheit, den Sozialstaats- und den Rechtsstaatsgedanken sowie das Demokratie- und Bundesstaatsprinzip zu zentralen Pfeilern des deutschen Staatswesens. Oberster Wert ist die in Artikel 1 als unantastbar bezeichnete Menschenwürde. „Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Bewusst ist das Grundgesetz als eine offene Verfassung gestaltet. Es regelt notwendige Fragen, lässt aber andere gezielt offen, indem hierzu konkrete Aussagen fehlen. Das gilt etwa für die Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik. Gleichzeitig erlauben die besonders in der ursprünglichen Fassung meist knappen Formulierungen unterschiedliche Interpretationen. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinen Auslegungen im Laufe der Jahrzehnte der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen und einzelne Artikel des Grundgesetzes zu unterschiedlichen Zeitpunkten unterschiedlich interpretiert. Trotz mehrerer Dutzend Änderungen seit 1949 hat sich die Verfassung über Jahrzehnte hinweg als tragfähige Basis eines sich entwickelnden Staates bewährt.

Die Bezeichnung als Grundgesetz hängt mit seiner Entstehungsgeschichte zusammen und sollte ursprünglich den provisorischen Charakter unterstreichen. Nachdem die Militärgouverneure der drei Westzonen 1948 die Ministerpräsidenten der dortigen Bundesländer in den Frankfurter Dokumenten aufgefordert hatten, eine verfassungsgebende Versammlung einzuberufen, folgten die Regierungschefs diesem Auftrag. Um aber das Ziel der staatlichen Vereinigung offen zu halten – die unter sowjetischer Besatzung stehenden Gebiete Ostdeutschlands waren an der folgenden Ausarbeitung nicht beteiligt -, wählten die Ministerpräsidenten die Bezeichnung „Parlamentarischer Rat“ für die verfassungsgebende Versammlung und „Grundgesetz“ für die zu verabschiedende Verfassung. Ein Ausschuss von Sachverständigen erarbeitete zunächst den „Herrenchiemseer Entwurf“ (benannt nach dem Tagungsort), auf dessen Grundlage der 65-köpfige Parlamentarische Rat vom 1. September 1948 an in Bonn verhandelte. Die von den Länderparlamenten gewählten Mitglieder des Parlamentarischen Rates votierten schließlich am 8. Mai 1949 mit 53 gegen

zwölf Stimmen für den Entwurf, um dessen Details über Monate gerungen worden war. Nachdem auch die Länder – mit Ausnahme Bayerns – für die Vorlage votiert hatten, wurde das Grundgesetz am 23. Mai 1949 verkündet.

Der provisorische Charakter – 1955 erhielt die Bundesrepublik ihre weitgehende Souveränität zurück, 1990 kam es zur Wiedervereinigung – kam nur zeitweise zum Tragen. Inhaltlich war das Grundgesetz von Anfang an als eine Vollverfassung ausgestaltet. Es gliedert sich in die Grundrechte (Artikel 1 bis 19), Ausführungen zum Bund und den Ländern (Artikel 20 bis 37), Regelungen zu den Organen wie Bundestag, Bundesrat, Bundespräsident und Bundesregierung (Artikel 38 bis 69), das Verfahren der Gesetzgebung und der Ausführung von Gesetzen (Artikel 70 bis 91) sowie Festlegungen zur Rechtsprechung (Artikel 92 bis 104), zum Finanzwesen (Artikel 104a bis 115) und zum Verteidigungsfall (Artikel 115a bis 115l). Am Ende folgen Übergangs- und Schlussbestimmungen (Artikel 116 bis 146).

Neben den grundsätzlichen Entscheidungen für einen demokratischen, sozialen Rechtsstaat und das Bundesstaatsprinzip haben besonders die Grundrechte für die Bürger eine herausragende Bedeutung erlangt. Es handelt sich um Abwehrrechte gegenüber dem Staat, die einklagbar sind, in letzter Konsequenz über Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht. Ausgehend von der unantastbaren Menschenwürde erlaubt das Grundgesetz dem Staat nur in Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Eingriffe in die Freiheitsrechte seiner Bürger. Dazu gehören die allgemeine Handlungsfreiheit mit dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Meinungs- und Pressefreiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie das Recht auf Eigentum, die freie Berufswahl und die Unantastbarkeit der Wohnung in Kombination mit dem Brief- und Fernmeldegeheimnis.

Das Grundgesetz genießt national wie international hohes Ansehen. Auch wenn einzelne Elemente wiederholt Gegenstand von Diskussionen waren, hat es vor allem in seinen ersten Jahren viel zur Akzeptanz der neu entstandenen Bundesrepublik beigetragen. Es zeigte sich, dass das Grundgesetz auch die Anforderungen an eine wehrhafte Demokratie erfüllt und die von ihm konstituierten staatlichen Organe wesentlich zur Stabilität beitragen.

Eine Änderung des Grundgesetzes bedarf der Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit im Bundestag und im Bundesrat. Dies machte in der Vergangenheit stets eine Einigung zumindest der größten Volksparteien CDU / CSU und SPD notwendig. Mehrere Dutzend Mal fanden sich diese Mehrheiten, teils in Detailfragen, teils aber auch in politisch heftig diskutierten Bereich wie dem so genannten Asylkompromiss aus dem Jahr 1993, wonach ein neuer Artikel 16a Eingang in das Grundgesetz fand. Die bis dahin umfassendste Änderung der Verfassung beschloss der Bundestag am 30. Juni 2006 mit der Verabschiedung der Föderalismusreform, die unter anderem eine Neuregelung der Kompetenzen von Bund und Ländern in der Gesetzgebung beinhaltete.

Artikel 79 Absatz 3 GG enthält eine oft als Ewigkeitsgarantie bezeichnete Festlegung. Ihr zufolge sind selbst mit den genannten Mehrheiten Änderungen bestimmter Entscheidungen des Grundgesetzes nicht zulässig. Dazu gehören die föderale Ordnung Deutschlands sowie die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze.

Grundleistungen

Die Grundleistungen sollen den Lebensunterhalt (Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter) im notwendigen Umfang durch Sachleistungen decken. Unter besonderen Umständen können anstelle von Sachleistungen auch Wertgutscheine oder Geldleistungen erbracht werden. Zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des

täglichen Lebens erhalten die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger zusätzlich einen monatlichen Geldbetrag (Taschengeld).

Grundsteuer

Durch die Grundsteuer besteuert die Gemeinde Grundbesitz. Man unterscheidet die Grundsteuer A, die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft umfasst, und die Grundsteuer B, die bebaute Wohn- und Betriebsgrundstücke betrifft. Rechtsgrundlage ist das Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 unter Berücksichtigung späterer Änderungen.

Ähnlich wie bei der Gewerbesteuer wird die Grundsteuer nach einem mehrstufigen Verfahren berechnet. Ausgangspunkt ist der so genannte Einheitswert des Grundbesitzes. Diesen multipliziert das Finanzamt mit einer Steuermesszahl. Sie beträgt für Grundstücke in den alten Bundesländern zwischen 2,6 und 3,5 Promille, in den neuen Ländern zwischen fünf und zehn Promille und für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sechs Promille. Das Ergebnis dieser Multiplikation ist der so genannte Steuermessbetrag. Diesen multipliziert die Kommune mit dem vom jeweiligen Gemeindeparlament beschlossenen Hebesatz. Daraus ergibt sich die Grundsteuer. Sie zählt zu den Realsteuern und fließt in vollem Umfang den Gemeinden zu.

Die Grundsteuer zählt zu den ältesten Formen der direkten Besteuerung. Sie stammt aus der Zeit der Antike. Auf deutschem Boden wurde sie zunächst als kirchliche und grundherrliche Grundzehnten und Grundzinsen eingesetzt. Im späten Mittelalter entwickelte sich aus der so genannten „Bede“, einer Bittsteuer, eine Pflichtsteuer.

Grundwasser

Grundwasser ist Wasser, das durch Versickerung in den Boden gelangt bzw. aus aufsteigenden Gesteinsschmelzen frei geworden ist und Hohlräume der lockeren Erde und des anstehenden Gesteins ausfüllt. Die Grundwasserströmung ist von der Schwerkraft und den durch die Bewegung selbst ausgelösten Reibungskräften bestimmt.

Handwerksunternehmen

Als Handwerksunternehmen werden juristisch selbständige Personen und Personengesellschaften bezeichnet, die in die Handwerksrolle Teil A eingetragen sind. Diese Handwerksrolle wird von den Handwerkskammern geführt.

Haupteinkommensbezieher (HEB)

HEB ist die Person, die in der Regel den höchsten Anteil zum Haushaltsnettoeinkommen beisteuert. Die Festlegung eines HEB ermöglicht die einheitliche Gliederung der Mehrpersonenhaushalte nach unterschiedlichen Merkmalen, z.B. nach der sozialen Stellung oder dem Alter.

Haupt- und Finanzausschuss

Ein Ausschuss der Mandatsträgerversammlung, der jedoch eine Sonderstellung einnimmt. So ist ein "Finanzausschuss" gesetzlich vorgeschrieben, während die übrigen Ausschüsse nicht unbedingt eingerichtet werden müssten. Der Haupt- und Finanzausschuss tagt abweichend von allen anderen Ausschüssen in jeder Serie zweimal, sogar unmittelbar vor der Plenarsitzung. Bei Differenzen zwischen zwei Ausschüssen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss, welchem gefolgt werden soll.

Hauptsatzung

Wird von der Mandatsträgerversammlung beschlossen und ist allgemeinverbindliches Recht (Satzung). Sie regelt bestimmte Grundsatzangelegenheiten und schreibt zum Beispiel vor, aus wie vielen Mitgliedern das Präsidium der Mandatsträgerversammlung, die Ortsbeiräte oder die KAV bestehen müssen. In der Hauptsatzung sind auch die Grenzen des Gemeindegebietes festgelegt. Sie enthält Vorschriften über die Form der öffentlichen Bekanntmachung.

Haushalte (Privathaushalte)

a) Mikrozensus: Als Haushalt zählt jede zusammenwohnende und eine wirtschaftliche Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften. Zum Haushalt können verwandte und familienfremde Personen gehören. Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünfte gelten nicht als Haushalte, können aber Privathaushalte beherbergen (z.B. Haushalt des Anstaltsleiters). Haushalte mit mehreren Wohnungen werden unter Umständen mehrfach gezählt (s. Bevölkerung in Privathaushalten). Die Zahl der Haushalte stimmt mit derjenigen der Familien nicht überein, weil es bei den Haushalten zu Doppelzählungen kommen kann. In einem Haushalt können einerseits mehrere Familien/Alleinstehende ohne Kinder wohnen, andererseits aber können ledige Personen ohne Kinder, die nicht zu den Familien zählen, einen Haushalt bilden.

b) Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte: Gruppe von verwandten oder persönlich verbundenen (auch familienfremden) Personen, die sowohl einkommens- als auch verbrauchsmäßig zusammengehören. Sie müssen über ein oder mehrere Einkommen oder über Einkommensteile gemeinsam verfügen und voll oder überwiegend im Rahmen einer gemeinsamen Hauswirtschaft versorgt werden. Als Haushalt gilt auch eine Einzelperson mit eigenem Einkommen, die für sich allein wirtschaftet. Zeitweilig vom Haushalt getrennt lebende Personen, die den genannten Voraussetzungen entsprechen, gehören zum Haushalt, wenn sie überwiegend von Mitteln des Haushalts leben oder wenn sie mit ihren eigenen Mitteln den Lebensunterhalt des Haushalts bestreiten.

Haushaltsbruttoeinkommen

Das ist die Summe aus den Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit, aus Unternehmertätigkeit, aus Vermögen und den Einnahmen aus Einkommensübertragungen und Untervermietung.

Haushaltsnettoeinkommen

- a) Mikrozensus: Ist die Summe der Individualeinkommen aller zum Haushalt gehörenden Personen.
- b) Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte: Das Haushaltsnettoeinkommen ergibt sich aus dem Haushaltsbruttoeinkommen vermindert um Einkommen- und Vermögenssteuern, Pflichtbeiträge der Sozialversicherung und ab 1992 um den Solidaritätszuschlag. Bei Einkünften aus Gewerbebetrieben oder selbständiger Arbeit waren die steuerlichen Einkünfte anzugeben. Das Haushaltsnettoeinkommen umfasst nicht die Auflösung von Ersparnissen, die Aufnahme von Krediten, den Verkauf von Vermögenswerten, Gewinne, Erbschaften, und dgl..

Haushaltstechnische Verrechnungen

Ausgaben und Einnahmen, die zu Doppelzählungen innerhalb eines Einzelhaushaltes führen würden, wie innere Verrechnungen, Zuführungen zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt und kalkulatorische Kosten

Hausmüll

Unter Hausmüll werden Abfälle verstanden, die hauptsächlich aus privaten Haushalten stammen. Sie werden von den Entsorgungspflichtigen selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt.

Hebesätze der Realsteuern

Der Hebesatz ist ein Prozentsatz, der von den Gemeinden für jedes Kalenderjahr in eigener Zuständigkeit und für jede Realsteuer festgelegt wird. Durch Multiplikation mit dem Steuermessbetrag ergibt sich die Steuerschuld je Steuerpflichtigem.

Hedge-Fonds

Bei Hedge-Fonds handelt es sich um Investmentgesellschaften, die oft mit hochriskanten Spekulationsgeschäften hohe Renditen in Aussicht stellen, aber auch die Gefahr immenser Verluste bergen. Charakteristisch für Hedge-Fonds ist die große Freiheit der Fondsmanager bei der Wahl der Anlageform des Kapitals und bei ihrer Strategie. Sie unterliegen oft keinen oder nur geringen gesetzlichen Auflagen. Viele sind in Offshore-Staaten wie den Cayman-Islands angesiedelt. Deutschland lässt Hedge-Fonds seit Inkrafttreten des Investmentmodernisierungsgesetzes am 1. Januar 2004 zu.

Nach Angaben der Bundesregierung beläuft sich das weltweit bei Hedge-Fonds angelegte Kapital auf mehr als eine Billion US-Dollar. Ziel von deren Managern ist die maximale Rendite – unabhängig von der Gesamtentwicklung der Märkte. Dazu müssen sie Trends aufspüren, Entwicklungen von Branchen oder einzelnen Unternehmen erahnen und darauf durch die jeweilige Kapitalanlage spekulieren. Zu den klassischen Instrumenten zählen dabei so genannte Leerverkäufe. Diese versprechen für den Fall Gewinne, dass Aktienkurse eines

Unternehmens fallen. In Erwartung dieser Entwicklung leihen sich Hedge-Fonds von Banken oder anderen Anteilseignern Wertpapiere und bezahlen dafür eine Gebühr. Sie verkaufen diese Wertpapiere zum aktuellen Preis auf dem Markt. Fällt der Aktienkurs dann gemäß den Erwartungen, kann der Hedge-Fonds die Papiere später auf dem Markt zurückkaufen und an den Geschäftspartner zurückgeben, von dem er die Aktien ursprünglich geliehen hatte. Aus der Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem anschließenden Rückkaufspreis ergibt sich – nach Abzug der Leihgebühr – der Gewinn für den Fonds und dessen Anleger. Für derlei Geschäfte nehmen Hedge-Fonds teilweise auch Kredite auf, was Gewinnchancen und Risiken weiter vergrößert.

Hilfe in besonderen Lebenslagen

Hilfen die in außergewöhnlichen Notsituationen, wie gesundheitliche und soziale Beeinträchtigungen gewährt werden. (Krankenhilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege)

Indikatoren

Energie- und CO₂-Indikatoren spielen in der energie- und Klimaschutzpolitischen Diskussion sowie im Rahmen des Leitbildes einer nachhaltigen Entwicklung eine wichtige und zunehmende Rolle. Sie können durch die Verknüpfung des Energieverbrauchs bzw. der CO₂-Emissionen mit geeigneten Bezugsgrößen bessere Einsichten in energiewirtschaftliche und klimapolitische Zusammenhänge vermitteln, als dies allein auf der Basis von Energie- und CO₂-Bilanzen möglich wäre. Sie erfüllen damit primär eine Informationsfunktion.

Da sich die meisten energie- und Klimaschutzpolitischen Zielsetzungen auf das Referenzjahr 1990 beziehen, werden die Zeitreihen ab 1990 dargestellt.

Zur Bildung von auf die Einwohnerzahl bezogenen Energie- bzw. CO₂-Indikatoren wurden die jahresdurchschnittlichen Einwohnerzahlen der amtlichen Bevölkerungsstatistik zu Grunde gelegt. Bei den Indikatoren, die auf die wirtschaftliche Leistung Bezug nehmen, wurden die Energie- bzw. CO₂-Daten mit dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Preisen von 1995 verknüpft. Diese liegen nur bis zum Jahr 1991 zurück gerechnet vor. Die Indikatorenreihen beginnen infolgedessen erst ab 1991.

Indirekteinleitung

Die Indirekteinleitung ist die Abwassereinleitung über öffentliche Kanalisationen/ Abwasserbehandlungsanlagen, an andere Betriebe bzw. in betriebseigene Abwasserbehandlungsanlagen.

Innerbetriebliche Beförderung

Innerbetriebliche Beförderungseinrichtungen schließen sowohl Rohr- und Verbindungsleitungen innerhalb und zwischen Anlagen (auch räumlich getrennt) als auch sonstige Transportmittel ein. Rohranlagen sind feste oder flexible Leitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe, zu denen neben den Rohren auch Formstücke, Armaturen, Flansche und Pumpen gehören. Verbindungsleitungen sind Rohrleitungen, die den Bereich eines Werkgeländes überschreiten und Anlagen verbinden, die im engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und nicht Teile von Anlagen zum Lagern im Sinne des Wasserhaushaltgesetzes sind. Zur innerbetrieblichen Beförderung zählt auch der LKW- oder Bahn-gebundene Transport wassergefährdender Stoffe von einer betrieblichen Anlage zu einer anderen, auch wenn dabei öffentliche Verkehrswege benutzt werden.

Insolvenzverfahren

Ein Insolvenzverfahren kann für eine zahlungsunfähige oder überschuldete Person oder ein Unternehmen (so genannte „Schuldner“) eingeleitet werden. Ziel des Verfahrens ist es, das Unternehmen nach Möglichkeit zu erhalten, das Unternehmensvermögen zu sichern und die Ansprüche der Gläubiger bestmöglich und gemeinschaftlich zu befriedigen. Der Ablauf eines solchen Verfahrens ist in der Insolvenzordnung (InsO) geregelt. Mit der Novellierung im Jahr 2004 ist es an die Stelle des früheren Konkursverfahrens getreten.

Ein Insolvenzverfahren wird auf Antrag des Unternehmens oder seiner Gläubiger formlos bei Gericht eingeleitet. Gründe für den Antrag können akute oder drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung sein. Ist ein Unternehmen zahlungsunfähig oder überschuldet, so muss es innerhalb von drei Wochen Antrag auf Insolvenz stellen, wenn in der Zwischenzeit keine andere Lösung gefunden wird.

Seit der Novellierung des Verfahrens gibt es auch die Möglichkeit einer so genannten „Verbraucherinsolvenz“ für Personen, die keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Das Insolvenzverfahren von Privatpersonen folgt anderen gesetzlichen Bedingungen. Als Voraussetzung für die Eröffnung eines Verfahrens muss der Schuldner unter anderem eine außergerichtliche Einigung mit dem Gläubiger erfolglos versucht haben, einen Restschuld-Befreiungsantrag gestellt haben und einen Schuldenbereinigungsplan aufzustellen, in dem er einen Finanzplan zur Begleichung der Schulden innerhalb von sechs Jahren darlegt.

Institutionelle Beratung

Die Erhebung "Institutionelle Beratung" erstreckt sich ausschließlich auf die beendeten Fälle von Erziehungs-, Familien- und Jugend- sowie Suchtberatungen, die als erzieherische Hilfe gemäß § 28 SGB VIII durchgeführt werden und mit öffentlichen Mitteln der Jugendhilfe ganz oder teilweise finanziert werden.

Integrierte Umweltschutzinvestitionen

Bei den integrierten Maßnahmen wird die Umweltbelastung direkt bei der Leistungserstellung beeinflusst, durch anlagenintegrierte oder prozessintegrierte Maßnahmen. Integrierte Maßnahmen lassen Emissionen nicht oder in viel geringerem Umfang entstehen (vorsorgender Umweltschutz).

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Die Betreuung ist sehr stark auf die individuelle Lebenssituation des jungen Menschen abgestellt und erfordert mitunter die Präsenz bzw. Ansprechbereitschaft des Pädagogen rund um die Uhr. Der betreute junge Mensch lebt i. d. R. in einer eigenen Wohnung. Die Betreuung wird auch in der Familie oder in Institutionen (z. B. Justizvollzugsanstalt, Psychiatrie) durchgeführt.

Internationale Jugendarbeit

Das sind Maßnahmen im In- und Ausland, an denen Deutsche und Ausländer teilnehmen, z.B. Jugendaustausch im Rahmen bilateraler Kulturabkommen, des Europäischen und Deutsch-Französischen Jugendwerks, der Gemeinschafts-, Friedens- und Entwicklungsdienste, bilateraler Freundschaftsgesellschaften, der Städtepartnerschaften und

multilateraler Programme.

Investitionen

Als Investitionen gelten die im Geschäftsjahr aktivierten Bruttozugänge (ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) an erworbenen und selbsterstellten Sachanlagen einschließlich solcher Leasing-Güter, die beim Leasingnehmer zu aktivieren sind. Hierzu zählen auch bebaute Grundstücke, Grundstücke ohne Bauten, Mess- und Kontrolleinrichtungen, Geräte, Maschinen und Einrichtungen.

Kanalnetz

Das Kanalnetz oder die Sammelkanalisation bezeichnet die Gesamtheit der Kanäle, Abwasserdruckleitungen und der zugehörigen Bauwerke in einem Entwässerungsgebiet. Bei der Länge der Kanäle sind die Hausanschlüsse nicht berücksichtigt. Man unterscheidet das Mischsystem (Regenwasser und Schmutzwasser werden gemeinsam abgeleitet) und das Trennsystem (Schmutzwasser und Regenwasser werden getrennt gesammelt und abgeleitet).

Kassenverstärkungskredite

Kurzfristige Verbindlichkeiten zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen

Kindertagesstätten

Kindertagesstätten (KITA) sind Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, die sehr verschiedene Organisationsformen haben können. In Deutschland werden je nach Region Kinderkrippen (für Kinder bis 3 Jahre), Kindergärten (für 3-6jährige) und Schulhorte (für Grundschul Kinder am Nachmittag) so bezeichnet. Manchmal befinden sich Krippe, Kindergarten und Hort in einem Gebäude, und heißen dann insgesamt KITA.

Die rechtliche Grundlage ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz (§§ 22-26 SGB VIII), die Ausgestaltung obliegt jedoch den Bundesländern. Selbst die Beteiligung der Eltern an den Kosten wird in jedem Bundesland separat geregelt.

KITAs werden in Deutschland überwiegend von den örtlichen Kirchen getragen, aber auch von Trägern der freien Wohlfahrtspflege wie Caritas, DRK und die Arbeiterwohlfahrt sowie von Elterninitiativen. Immer häufiger richten Betriebe eigene Betreuungseinrichtungen ein, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für ihre Beschäftigten zu verbessern. Während staatliche KITAs oft unflexible Öffnungszeiten aufweisen, versuchen betriebliche Angebote gezielt auf die Erfordernisse ihrer Belegschaft einzugehen. Für Kinder ab dem dritten Lebensjahr besteht ein Rechtsanspruch auf einen wohnortnahen Kindergartenplatz. Die Versorgung für jüngere Kinder ist hingegen vor allem in Westdeutschland mit 2% sehr niedrig.

Klassifikation der Wirtschaftszweige

Wirtschaftszweigklassifikationen dienen der Einordnung von Daten, die sich auf statistische Einheiten beziehen, das heißt z.B. auf einen einzelnen Betrieb oder eine Gruppe von Betrieben, die eine wirtschaftliche Gesamtheit, z.B. ein Unternehmen, bilden oder auf deren Teile (fachliche Betriebs- oder Unternehmensteile). Sie sind die Grundlage für die Erfassung und Darstellung der wirtschaftlichen Tätigkeiten von statistischen Einheiten in allen amtlichen Statistiken. Die Klassifikationen müssen von Zeit zu Zeit an geänderte Verhältnisse, wie ökonomische Veränderungen und den technologischen Wandel, angepasst werden.

Die ab dem Jahr 2003 gültige Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003) basiert auf der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1.1). Hierarchisch gegliedert, umfasst die WZ 2003 insgesamt 17 Abschnitte, 31 Unterabschnitte, 60 Abteilungen, 222 Gruppen, 513 Klassen und 1 041 Unterklassen.

Die WZ 2003 ist das Ergebnis einer behutsamen Aktualisierung der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93), deren Struktur weitgehend beibehalten werden konnte. Die WZ 93 löste im Jahr 1995 die Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979 (WZ 79 oder SYPRO) ab.

Klausurtagung

Der aus dem Lateinischen stammende Begriff „Klausur“ bezeichnet einen nur einem bestimmten Personenkreis zugänglichen Gebäudeteil eines Klosters; er bedeutet zugleich Abgeschlossenheit und Einsamkeit. Unter einer Klausurtagung versteht man dementsprechend ein geschlossenes Treffen.

In der Politik finden von der Kommunal- bis zur Bundesebene regelmäßig Klausurtagungen statt. So kommen zum Beispiel Ortsvereine von Parteien, aber auch **Bundestagsfraktionen** und Parteivorstände regelmäßig zu Treffen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zusammen; sie beraten sich zu aktuellen Themen oder Grundsatzfragen und debattieren politische Programme und Strategien.

Körperschaftsteuerpflichtige

Dazu gehören folgende Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen:

Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sonstige juristische Personen des privaten Rechts, nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts sowie Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Kommunale Haushalte

Haushalte der kreisfreien Städte, Landratsämter, Verwaltungsämter und kreisangehörigen Gemeinden.

Konnexitätsprinzip

Das Konnexitätsprinzip ist leicht in einen Satz zu fassen: „Wer bestellt, muss bezahlen“. In Zeiten der Finanzknappheit der Kommunen erhält das Konnexitätsprinzip politische Brisanz: Städte, Gemeinden und Kreise wollen künftig für zusätzliche Aufgaben, die ihnen vom Gesetzgeber aufgebürdet werden, finanziellen Ausgleich erhalten.

Einige Länder haben das Konnexitätsprinzip bereits in ihre Verfassung aufgenommen. Baden-Württemberg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Schleswig-Holstein haben sich damit verpflichtet bei der Übertragung öffentlicher Aufgaben einen angemessenen finanziellen Ausgleich an die Kommunen zu leisten.

Konsumausgaben des Staates

Die Konsumausgaben des Staates entsprechen dem Wert der Güter, die vom Staat selbst produziert werden, (jedoch ohne selbsterstellte Anlagen und Verkäufe) sowie den Ausgaben für Güter, die als soziale Sachtransfers den privaten Haushalten für ihren Konsum zur Verfügung gestellt werden.

Kosten der Krankenhäuser

Die bereinigten Kosten der Krankenhäuser entsprechen den Gesamtnettokosten, reduziert um die Kosten sämtlicher Leistungen, die nicht zu den allgemeinen Krankenhausleistungen zählen.

Kosten, veranschlagte

Veranschlagte Kosten im Sinne der Bautätigkeitsstatistik sind die Kosten der Baukonstruktion (ein-schließl. der Erdarbeiten) , die Kosten der Installationen, deren betriebstechnischer Anlagen und die Kosten für betriebliche Einbauten sowie für besondere Bauausführungen.

Krankenhausträger

1. freigemeinnützig: Krankenhäuser mit freigemeinnützigem Träger sind Einrichtungen, die von Trägern der kirchlichen und freien Wohlfahrtspflege, Kirchengemeinden, Stiftungen oder Vereinen unterhalten werden.

2. öffentlich: Krankenhäuser mit öffentlichem Träger sind Einrichtungen, die von Gebietskörperschaften (Bund, Land, Kreis, Gemeinde) oder von Zusammenschlüssen solcher Körperschaften wie Arbeitsgemeinschaften oder Zweckverbänden oder von Sozialversicherungsträgern wie Landesversicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften betrieben oder unterhalten werden.

3. privat: Krankenhäuser mit privatem Träger sind Einrichtungen, die als gewerbliches Unternehmen einer Konzession nach § 30 Gewerbeordnung bedürfen.

Kreditmarktschulden

Schulden, die zum Zwecke der Haushaltsfinanzierung bei inländischen Kreditinstituten oder sonstigen in- und ausländischen Stellen aufgenommen werden.

Kreislaufnutzung

Das Wasser wird in Kreislaufsystemen immer wieder dem-/ oder denselben Zweck(en) nutzbar gemacht, wobei jeweils nur relativ geringe Mengen von außen ergänzt werden.

Kriegsopferfürsorge

Nach dem Bundesversorgungsgesetz ist es Aufgabe der Kriegsopferfürsorge, sich der Beschädigten und ihrer Familienmitglieder sowie der Hinterbliebenen in allen Lebenslagen anzunehmen, um die Folgen der Schädigung oder des Verlustes des Ehegatten, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes angemessen auszugleichen oder zu mildern.

Kumulieren und Panaschieren

„Kumulieren und Panaschieren“ wird ein Verfahren bei Kommunalwahlen genannt, das es dem Wähler ermöglicht, nicht nur auf die politische, sondern auch auf die personelle Zusammensetzung des zu wählenden Gremiums Einfluss zu nehmen.

Kumulieren bedeutet dabei so viel wie „Anhäufen“. Der Wähler kann mehrere (in der Regel bis zu drei) Stimmen nur einem einzelnen Kandidaten geben. Die Möglichkeit, mehrere Stimmen auf die Kandidaten verschiedener Listen aufzuteilen, wird „Panaschieren“ genannt. Der Wähler kann dabei einzelnen Kandidaten unterschiedlicher Parteien seinen Zuspruch geben, deren Chancen selbst auf hinteren Listenplätzen steigen, ins Parlament einzuziehen. Wird die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Stimmen beim Panaschieren überschritten, ist der Stimmzettel ungültig. Beim Kumulieren hingegen bleibt der Stimmzettel auch dann gültig, wenn die zulässige Stimmzahl überschritten wird. Überzählige Stimmen werden von unten gestrichen.

Kurzarbeiter

Beschäftigte Arbeitnehmer, bei denen wegen eines vorübergehenden erheblichen Arbeitsausfalls Entgeltausfall vorliegt und die Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben. Die Erfassung erfolgt zur Monatsmitte.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) umfasst alle landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen. Zu ihr rechnen im Einzelnen folgende Kulturarten: Ackerland, Dauergrünland, Gartenland, Obstanlagen, Baumschulflächen, Rebland, Korbweidenanlagen, Pappelanlagen und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes.

Langlebige hochwertige Gebrauchsgüter

Güter mit einer Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr sowie einem relativ hohen Anschaffungspreis (u.a. Einrichtungsgegenstände für die Wohnung, elektrische/technische Geräte für die Haushaltsführung sowie Güter für Unterhaltung und Freizeit, Fahrzeuge, Schmuck).

Lastenzuschuss

Wohngeld gibt es als Lastenzuschuss für Haus- und Wohnungseigentümer.

Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe die das Existenzminimum, wie den Bedarf an Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Hausrat ohne Rücksicht auf die Ursache der Bedürftigkeit garantieren soll.

Lebensgemeinschaften

Unter einer Lebensgemeinschaft wird im Mikrozensus eine Lebenspartnerschaft verstanden, bei der beide Lebenspartner ohne Trauschein in einem Haushalt zusammen leben und gemeinsam wirtschaften.

Legislaturperiode

Der Begriff Legislaturperiode (auch Wahlperiode genannt) bezeichnet die Zeitspanne in der Arbeit eines Parlaments, die zwischen zwei Wahlen liegt. In der Regel ist diese auf vier oder fünf Jahre festgelegt. International bestehen teilweise höchst unterschiedliche Verfahren und Gesetze, die die Dauer einer Legislaturperiode bestimmen.

Leitantrag

Bei Leitanträgen handelt es sich um Anträge, die für die inhaltliche Positionierung von Parteien und Organisationen besondere Bedeutung haben. Sie spielen zuvörderst in der Politik und hier in der Parteiendemokratie eine Rolle. Aber auch Gewerkschaften oder Kirchen machen regelmäßig Leitanträge zur Grundlage ihrer Entscheidung. Ausgangspunkt sind gewöhnlich Gremien mit besonderer Autorität, bei Parteien in Deutschland meist der Bundesvorstand. Der Inhalt dieser zuweilen auch mit dem Zusatz „Perspektivantrag“ versehenen Forderungen gilt als Leitlinie für die Diskussion sowie für Folge- und Änderungsanträge

Letztverbraucher

Letztverbraucher sind private Haushalte (einschließlich Handwerk und Kleingewerbe), gewerbliche Unternehmen und sonstige Abnehmer (z. B. Krankenhäuser, Schulen, Behörden kommunale Einrichtungen), mit denen die öffentlichen

Wasserversorgungsunternehmen die abgegebenen Wassermengen unmittelbar ab- oder verrechnen.

Linienlänge

Eine Linie ist eine zur Personenbeförderung eingerichtete Verkehrsverbindung mit vorgeschriebenen Ein- und Ausstiegsstellen, sie bedarf einer Genehmigung. Die Länge der Linien entspricht der Gesamtlänge der Linien, für die am Stichtag eine Genehmigung zum regelmäßigen Betrieb erteilt war. Ob auf den Linien am Stichtag Personenbeförderung durchgeführt wurde oder nicht, ist für die Erfassung nicht maßgebend. Gemessen wird bei jeder einzelnen Linie die einfache Länge aller Wegstrecken, über die die Linie verläuft. Führen mehrere Linien über die gleiche Strecke, so wird diese bei jeder Linie mitgezählt.

Listenverbindung

Der Zusammenschluss verschiedener Listen bei Wahlen heißt Listenverbindung. Dabei ist zwischen Listenverbindungen einer Partei und Listenverbindungen mehrerer Parteien zu unterscheiden. Eine weitere Möglichkeit der Zusammenarbeit politischer Gruppierungen stellen daneben Listenvereinigungen dar.

Mehrarbeitsstunden

Mit Mehrarbeitsstunden sind die Arbeitsstunden gemeint, die über die betriebsüblich bezahlte wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleistet und nicht durch Gewährung von Freizeit an anderen Tagen ausgeglichen werden, unabhängig davon, ob für diese Stunden ein Zuschlag bezahlt wird oder nicht. Bei betriebsüblichen Arbeitszeiten in Form sogenannter "Arbeitszeitkorridore" (z. B. 30-40 Stunden je Woche) sind nur die Stunden, die den Arbeitszeitkorridor individuell überschreiten, als Mehrarbeitsstunden nachzuweisen.

Mehrfachnutzung

Unter Mehrfachnutzung versteht man die Verwendung desselben Wassers nacheinander für verschiedene Zwecke (auch nach Aufbereitung).

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer, die auch als Umsatzsteuer bekannt ist, zählt zu den Besitz- und Verkehrssteuern. Sie ist als eine Verbrauchssteuer angelegt, die die Konsumenten bezahlen. Bei jedem Umsatz eines Gutes, also bei Waren oder Dienstleistungen, berechnen Unternehmen auf der Basis des Nettopreises die jeweilige Mehrwertsteuer, addieren sie und kommen so auf den Endpreis. Die Differenz zwischen Netto- und Endpreis führen die Firmen als Umsatzsteuer an das Finanzamt ab.

Die Mehrwertsteuer ist eine indirekte Steuer. Denn obwohl der Endverbraucher sie bezahlt, fließt sie nur indirekt über die Firmen an den Staat. Grundsätzlich sind für die Mehrwertsteuer zwei Varianten vorgesehen: der allgemeine Steuersatz (zurzeit in Deutschland 19 Prozent) und der ermäßigte Steuersatz (sieben Prozent). Der ermäßigte Steuersatz gilt nur für einige Ausnahmen, insbesondere für den Großteil der Umsätze mit Lebensmitteln, den Personennahverkehr und Druckerzeugnisse wie Bücher und Zeitungen.

Menschenrechte

Als Menschenrechte werden diejenigen Rechte bezeichnet, die dem Individuum das Recht auf Schutz vor Eingriffen des Staates garantieren. Diese Rechte sind unantastbar und können auch nicht durch den Staat beschnitten werden. Dabei wird auch zwischen Abwehrrechten gegen Übergriffe des Staates und so genannten Anspruchs-, Forderungs- und Teilhaberechten, die beispielsweise die gleiche Teilhabe aller Menschen an staatlichen Einrichtungen gewähren, unterschieden. Nach den Vorstellungen des Naturrechts, das auch die moderne Gesetzgebung prägte, sind die Menschenrechte „unveräußerlich“ und „angeboren“.

Mietzuschuss

- 1. Allgemein:** Wohngeld gibt es als Mietzuschuss für die Mieterin bzw. den Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers.
- 2. Besonderer M.:** (bis zum Jahr 2000 als pauschaliertes Wohngeld bezeichnet) Mieterinnen und Mieter, die Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, erhalten in der Regel einen besonderen Mietzuschuss.

Mitarbeiterfortbildung eines freien Trägers

Es handelt sich hier um Fortbildungsmaßnahmen für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter(innen), sofern die Weiterbildungsmaßnahme sich auf eine der genannten Maßnahmentearten der Jugendarbeit bezieht.

Mittelbarer Landesdienst

1. Sozialversicherungsträger unter Aufsicht des Landes, 2. Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlicher Rechtsform unter Aufsicht des Landes

Naturschutz und Landschaftspflege

Dem Naturschutz bzw. der Landschaftspflege dienen alle Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Neugestaltung des naturgemäßen Erscheinungsbildes von Boden und Vegetation sowie zum Schutz der Tierwelt. Dazu zählen Maßnahmen zur Rekultivierung und zur Verhinderung von Versumpfung und Verödung.

Nettoeinkommen

Gesamthöhe des individuellen Nettoeinkommens, ermittelt durch eine Selbsteinstufung der Befragten in vorgegebene Einkommensgruppen. Die Einkommensangaben können auch andere Einkommensquellen als die ausgeübte berufliche Tätigkeit enthalten. Das monatliche Nettoeinkommen ist die Summe aller Einkommensarten. Das monatliche Nettoeinkommen aus einer Erwerbstätigkeit ergibt sich aus dem Bruttoeinkommen im Erhebungsmonat abzüglich Steuern und Sozialversicherung. Bei unregelmäßigem Einkommen sowie bei Selbständigen, bei denen nur der Nettobetrag des gesamten Jahres bekannt ist, wird der monatliche Nettodurchschnitt für das Jahr angegeben. Bei Selbständigen in der Landwirtschaft und mithelfenden Familienangehörigen ohne Pflichtversicherung in der Rentenversicherung wird das Nettoeinkommen nicht erfragt.

Neue Anlagen

Die neuen Anlagen gliedern sich in Ausrüstungen, sonstige Anlagen und neue Bauten. Zu den Ausrüstungen zählen Maschinen, maschinelle Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen, Fahrzeuge, sowie ähnliche nicht fest mit den Bauten verbundene Anlagen. Die sonstigen Anlagen umfassen Investitionen in immaterielle Anlagegüter, Nutztiere und Nutzpflanzungen sowie Grundstücksübertragungskosten für unbebauten Grund und Boden. Die Ergebnisse der sonstigen Anlagen werden in der Veröffentlichung mit den neuen Ausrüstungen zusammengefasst. Bei den Bauten werden neben Wohn- und Nichtwohngebäuden auch sonstige Bauten und die die mit den Bauten fest verbundenen Einrichtungen berücksichtigt.

Neue Ausrüstungen und sonstige Anlagen

Hierzu zählen Maschinen, maschinelle Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen, Fahrzeuge sowie ähnliche nicht fest mit den Bauten verbundene Anlagen. Nicht dazu rechnen feste Bestandteile von Bauwerken, wie Aufzüge, Heizanlagen, Rohrleitungen u. ä. sowie ausschließlich militärisch nutzbare Fahrzeuge (Vorleistungen und Konsumausgaben des Staates), Fahrzeuge privater Haushalte (Privater Konsum), exportierte Fahrzeuge (Exporte) oder noch nicht fertig gestellte oder verkaufte Fahrzeuge (Vorratsveränderungen).

Neue Bauten

Bei den neuen Bauten werden neben Wohn- und Nichtwohngebäuden auch sonstige Bauten (Straßen, Brücken, Flugplätze, Kanäle u. ä.) und die mit Bauten fest verbundenen Einrichtungen wie Aufzüge, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, gärtnerische Anlagen und Umzäunungen berücksichtigt.

Neuerrichtung

Zur Neuerrichtung zählt die erstmalige Anmeldung eines Gewerbetriebes als Hauptniederlassung, Zweigniederlassung, unselbständige Zweigstelle sowie die Anmeldung

als Neuerrichtung eines Kleingewerbetreibenden bzw. einer Nebentätigkeit und die Verlagerung eines Betriebes infolge Zuzug aus einem anderen Meldebezirk.

Nichtwohngebäude

Nach der Systematik der Bauwerke sind Nichtwohngebäude solche Gebäude, die überwiegend für Nichtwohn-zwecke bestimmt sind, d.h. Gebäude, in denen mehr als die Hälfte der Gesamtnutzfläche Nichtwohnzwecken dient.

Nutzfläche

Unter der Nutzfläche versteht man die anrechenbaren Flächen in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht Wohnzwecken dienen. Die Nutzfläche ist die Fläche, die sich ergibt, wenn von der Nutzfläche nach DIN 277 die Wohnfläche abgezogen wird. Zur Nutzfläche gehören die Hauptnutzflächen und die Nebennutzflächen gemäß den Nutzungsarten Nr. 1 - 7 der DIN 277, Teil 2, nicht jedoch die Konstruktions-, Funktions- und Verkehrsflächen.

Oberflächenwasser

Oberflächenwasser ist Wasser natürlicher oder künstlicher oberirdischer Gewässer, zum Beispiel Fluss-, See- oder Talsperrenwasser. Durch Grundwasseranreicherung gewonnenes Wasser (angereichertes Grundwasser) wird, wenn nicht gesondert ausgewiesen, dem Oberflächenwasser zugerechnet.

Obstanlagen

Ertragsfähige und noch nicht ertragsfähige Anlagen von Obstbäumen und Obststräuchern ohne Unterkultur oder als Hauptnutzung mit Unterkultur (auf Äckern, Wiesen oder Viehweiden), auf denen die Arbeiten hauptsächlich auf die Bedürfnisse der Obstkulturen ausgerichtet sind.

Ökologischer Landbau

Eine ökologische Bewirtschaftung liegt dann vor, wenn der Betrieb dem Kontrollverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zum ökologischen Landbau unterliegt und nach deren Grundsätzen pflanzliche und/oder tierische Erzeugnisse produziert. Der Betrieb unterliegt dann einem obligatorischen Kontrollverfahren durch eine staatlich zugelassene Kontrollstelle.

Online-Durchsuchung

Als Online-Durchsuchung wird der von Innenminister Wolfgang Schäuble eingebrachte Vorschlag bezeichnet, private Computer über das Internet vom Bundeskriminalamt (BKA) heimlich durchsuchen zu lassen. Im Zuge der Änderung des BKA-Gesetzes will Schäuble die Online-Durchsuchungen zu einem neuen Zuständigkeitsbereich des BKA machen und stößt damit bei den Oppositionsparteien auf heftige Kritik.

Verfassungsschutz und Bundesnachrichtendienst (BND) arbeiten schon seit 2005 mit dieser Methode: Ein Trojaner, also ein heimlich auf dem Computer installiertes Programm, überprüft den Rechner, alle Informationen und Daten können von den Ermittlern eingesehen werden. Der Überprüfte bekommt von dieser Durchsuchung nichts mit. Mit bestimmten Methoden, beispielsweise Antivirenprogrammen, ist es aber noch möglich, sich vor den Trojanern zu schützen.

Durch das BND-Gesetz und eine vom damaligen Innenminister Otto Schily (SPD) geänderte Dienstvorschrift für den Verfassungsschutz ist die Online-Durchsuchung in diesen beiden Institutionen seit dem Jahr 2005 legitim und auch schon mehrfach praktiziert worden. Die geplante Änderung für das BKA ruft trotzdem große Kritik hervor: Soll die Online-Durchsuchung zu einem neuen Ermittlungsmittel für das BKA werden, müsste Artikel 13 des Grundgesetzes umgeschrieben werden. Denn die heimliche Durchsuchung von Computern gilt als Verstoß gegen das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung: Vertrauliche Informationen, die früher in der Wohnung gelagert wurden, seien heute oftmals auf dem PC gespeichert, so die Begründung. Vor dem Bundesverfassungsgericht wurde eine Klage gegen die Einführung der Online-Durchsuchung eingereicht.

Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung kann jeder Bürger im Voraus schriftlich festlegen, welche medizinische Behandlung er für den Fall einer Äußerungs- oder Urteilsunfähigkeit wünscht und welche zu unterlassen ist. Dazu gehört auch, dass auf Wunsch des Patienten unter bestimmten Umständen lebenserhaltende medizinische Geräte abgestellt werden können.

In Deutschland wird eine Patientenverfügung in der Regel schriftlich hinterlegt. Da das geschriebene deutsche Recht die Patientenverfügung nicht erwähnt, beruht sie auf keinen geregelten formalen Richtlinien. Der Verfasser kann seine Verfügung jederzeit aufheben oder verändern. Etwa sieben Millionen Deutsche haben eine solche Verfügung bereits unterschrieben.

Eine Patientenverfügung ist grundsätzlich verbindlich. Das bestätigt eine Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 17. März 2003. Jede medizinische Maßnahme erfordert demnach die Einwilligung des Patienten. Ist die Behandlung durch eine wirksame Verfügung explizit nicht erwünscht, hat sie zu unterbleiben. Anderenfalls stellt sie eine rechtswidrige Zwangsbehandlung dar. Diese kann strafrechtlich als Körperverletzung verfolgt werden.

Personalstand

Alle Beschäftigten, die zum Stichtag 30. Juni in einem unmittelbaren Dienst- bzw. Arbeitsvertragsverhältnis zu einer berichtspflichtigen Dienststelle stehen und Gehalt, Vergütung oder Lohn aus Haushaltsmitteln der Berichtsstelle beziehen. Hierzu gehören die Dauerbeschäftigten, die Beschäftigten in Ausbildung, mit Zeitvertrag sowie AFG-Beschäftigte nach §§ 260 ff. des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes (AFRG) sowie Bezüge beurlaubter Beamte, Richter, Dienstordnungsangestellte, Angestellte und Arbeiter sowie Bezieher von Amtsgehalt.

Photovoltaik

Unter Photovoltaik versteht man die Technik der direkten Umwandlung von Lichtenergie in elektrische Energie. Als Energiewandler werden Solarzellen verwendet. Daten zur Stromerzeugung aus Photovoltaik liegen für Stromerzeugungsanlagen der allgemeinen Versorgung und der Industrie sowie in Höhe der Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung vor.

PISA-Schulleistungsstudie

Die internationale Schulleistungsstudie PISA (Programme für International Student Assessment) dient der regelmäßigen Erfassung grundlegender Kompetenzen der nachwachsenden Generation. PISA wird von der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) durchgeführt und von allen OECD-Mitgliedsstaaten gemeinschaftlich getragen und verantwortet. Die erste Erhebung, deren Ergebnisse am 4. Dezember 2001 in Deutschland veröffentlicht wurden, fand im Jahr 2000 statt. Anschließend erfolgen die Erhebungen nach einem geplanten Dreijahreszyklus. In jedem Zyklus wird ein Hauptbereich besonders gründlich getestet. Im Jahr 2000 galt die Aufmerksamkeit der Lesekompetenz, im Jahr 2003 wurde die mathematische Grundbildung untersucht, im Jahr 2006 ist es die naturwissenschaftliche Grundbildung.

Bei der standardisierten und von den OECD-Mitgliedsstaaten gemeinsam entwickelten PISA-Leistungsmessung werden 15-jährige Schülerinnen und Schüler in ihren Schulen getestet. Ziel ist es, den Ländern vergleichbare Daten über die Ressourcenausstattung sowie die

Funktions- und Leistungsfähigkeit ihrer Bildungssysteme zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse der PISA-Studie sollen politisch-administrative Entscheidungen zur Verbesserung der nationalen Bildungssysteme unterstützen, wobei alle Ebenen des Bildungssystems - auch die Entwicklung der Einzelschule sowie alle Unterstützungssysteme von der Lehrerbildung bis zur Schulberatung - einbezogen werden.

Primäreinkommen

Das Primäreinkommen der privaten Haushalte (einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck) enthält die Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögen, die den inländischen privaten Haushalten zugeflossen sind. Zu diesen Einkommen gehören im Einzelnen das Arbeitnehmerentgelt, die Selbständigeneinkommen der Einzelunternehmen und Selbständigen, die auch eine Vergütung für die mithelfenden Familienangehörigen enthalten, der Betriebsüberschuss aus der Produktion von Dienstleistungen aus eigengenutztem Wohneigentum, sowie die netto empfangenen Vermögenseinkommen (einschließlich des Erwerbs von Finanzserviceleistungen, indirekte Messung (FISIM)).

Private Haushalte

Private Haushalte:

1. Der Sektor private Haushalte umfasst alle Ein- und Mehrpersonenhaushalte (einschließlich der Personen in Gemeinschaftsunterkünften). Die privaten Haushalte treten in erster Linie als Anbieter von Arbeitskraft, als letzte Käufer von Ver- und Gebrauchsgütern und als Anleger von Ersparnissen auf. Ihre Einnahmen sind aber nicht allein vom Markt abhängig, denn neben Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögen spielen auch Einnahmen aus Übertragungen (Renten, Pensionen, Unterstützungen usw.) eine Rolle.
2. Die Ausgaben der privaten Haushalte gliedern sich im einzelnen in die Hauptgruppen Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke (1), Alkoholische Getränke und Tabakwaren (2), Bekleidung und Schuhe (3), Wohnung, Wasser, Strom, Gas, u.a. Brennstoffe (4), Einrichtungsgegenstände (Möbel), Apparate, Geräte und Ausrüstungen für den Haushalt und deren Instandhaltung (5), Gesundheitspflege (6), Verkehr (7), Nachrichtenübermittlung (8), Freizeit, Unterhaltung und Kultur (9), Bildungswesen (10), Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen (11), Andere Waren und Dienstleistungen (12).

Private Konsumausgaben

Als Private Konsumausgaben werden die Waren- und Dienstleistungskäufe der inländischen privaten Haushalte für Konsumzwecke bezeichnet. Neben den tatsächlichen Käufen, zu denen unter anderem Entgelte für häusliche Dienste gehören, sind auch bestimmte unterstellte Käufe enthalten, wie zum Beispiel der Eigenverbrauch von Finanzserviceleistungen, indirekte Messung (FISIM), der Wert der Nutzung von Eigentümerwohnungen sowie so genannte Naturalentgelte für Arbeitnehmer (z.B. Deputate). In den Privaten Konsumausgaben sind auch die Konsumausgaben der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck enthalten.

Privater Verbrauch

Privater Verbrauch im Sinne dieser Statistik umfasst alle Käufe und unterstellten Käufe (Entnahmen aus dem eigenen Betrieb, Mietwert der Eigentümerwohnung, Deputate u.ä.) von Waren und Dienstleistungen der privaten Haushalte. Durch die Beschränkung auf die Käufe für Verbrauchszwecke stimmt der Private Verbrauch nicht mit dem tatsächlichen Verbrauch

der Haushalte überein. Folgendes wird nicht berücksichtigt-
Vorratsveränderungen, Abschreibungen auf Gebrauchsgüter, Verbrauch der im Haushalt erzeugten Waren und Dienstleistungen, Verbrauch auf Geschäftskosten und Verbrauch von Staatsleistungen.

Produktionswert

Die Produktionswerte der Unternehmen stellen den Wert der Verkäufe von Waren und Dienstleistungen aus eigener Produktion an andere (in- und ausländische) Wirtschaftseinheiten dar, vermehrt um den Wert der Bestandsveränderungen an Halb- und Fertigwaren aus eigener Produktion und um den Wert der selbsterstellten Anlagen. Der Produktionswert der sogenannten "Nichtmarktproduzenten" aus den Sektoren Staat und private Organisationen ohne Erwerbszweck, deren Leistungen der Allgemeinheit ohne spezielles Entgelt zur Verfügung gestellt werden, werden durch Addition der Aufwandsposten dieser Institutionen ermittelt.

Produzierendes Gewerbe (PG)

Wirtschaftsbereich, der die Teilbereiche Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (C), Verarbeitendes Gewerbe (D), Energie und Wasserversorgung (E) und Baugewerbe (F) gemäß Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93) umfasst.

Realsteueraufbringungskraft

Sie wird gemeindeweise je Steuerart errechnet durch Multiplikation des Grundbetrages mit einem für alle Gemeinden einheitlichen Landesdurchschnittshebesatz. Dieser ergibt sich durch Division der Summe der Istaufkommen aller Gemeinden mit der Summe ihrer Grundbeträge.

Realsteuergrundbeträge

Grundbeträge sind errechnete Steuermessbeträge, die sich aus der Division der Istaufkommen mit dem Hebesatz je Steuerart ergeben. Sie werden für Vergleiche der Kommunen herangezogen, da sie die Wirkung der gemeindeweise sehr unterschiedlichen Hebesätze aufheben.

Rechtsformen der Betriebe

Betriebe der Rechtsform "Einzelunternehmen"

Eine natürliche Person ist Alleininhaber eines selbständig wirtschaftenden Betriebes. Einem Alleininhaber sind - sofern kein dem entgegenstehender Vertrag vorliegt - Ehepaar, Geschwister, Erbengemeinschaften gleichgesetzt.

Betriebe der Rechtsform "Personengesellschaften"

Personengesellschaft ist ein Zusammenschluss mehrerer Personen zu einer Gesellschaft, bei der die Mitgliedschaft auf die Person und die einzelnen Gesellschafter zugeschnitten ist. Personengesellschaften haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Zu den Personengesellschaften rechnen: Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Personengemeinschaft mit Gesellschaftervertrag.

Betriebe der Rechtsform "juristische Person"

Betriebe, deren Inhaber eine juristische Person ist, und zwar

- des privaten Rechts: eingetragene Genossenschaft, eingetragener Verein, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Aktiengesellschaft (AG), Stiftung des privaten Rechts,
- des öffentlichen Rechts: Kirche, kirchliche Anstalt oder dergleichen Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaften : Bund, Bundesland, Bezirk, Kreis, Gemeinde, Kommunalverbände.

Regelleistungen

Unter Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind die beiden Leistungsarten Grundleistungen und laufende Hilfe zum Lebensunterhalt zu verstehen.

Reine Ausgaben

Ist der Nettobetrag, der sich aus der Gegenüberstellung der Bruttoausgaben und der im Zusammenhang mit den Ausgaben entstehenden Einnahmen ergibt.

REITs

REITs steht als Abkürzung für Real Estate Investment Trusts. Dahinter verbergen sich Immobiliengesellschaften, die Kapital in Gebäuden und Grundstücken anlegen. Sie betreiben diese Immobilien und erzielen durch Mieteinnahmen und Wertsteigerungen Gewinne. Auch wenn REITs im internationalen Vergleich keine feste Rechtsform haben, handelt es sich in der Regel um börsennotierte Kapitalgesellschaften wie Aktiengesellschaften.

Ihre Einkünfte müssen dabei ganz überwiegend aus der Vermietung und dem Verkauf von Immobilien stammen. Die Erträge sind bei REITs typischerweise weitgehend von Steuern befreit. Allerdings müssen sie die Gesellschaften größtenteils – meist in einem Umfang von 80 bis 100 Prozent – an die Anteilseigner ausschütten. Diese Anleger versteuern dann ihre Erträge.

REITs gelten als indirekte Anlageform im Immobiliensektor. Sie versprechen im Vergleich zu anderen Immobilienanlagen höhere Renditen, sind aber auch mit größeren Risiken verbunden. Befürworter verweisen zudem auf die Effekte für Unternehmen. Deren Besitz an Grundstücken und Gebäuden bindet teilweise viel Geld. Wenn Firmen ihre Immobilien veräußern, stünde erhebliches Kapital zusätzlich für das jeweilige Kerngeschäft zur Verfügung. Unterstützer der REITs argumentieren daneben, dass diese Anlageform die Attraktivität eines Finanzstandorts erhöhe und in der Folge Kapital von Investoren anlocke. Dies könne notwendige Investitionen im Immobilienmarkt eines Landes beschleunigen.

Rohbauland

Rohbauland sind Flächen, die nach den §§ 30, 33 und 34 des Baugesetzbuches (BauGB) für eine bauliche Nutzung bestimmt sind, deren Erschließung aber noch nicht gesichert ist oder die nach Lage, Form oder Größe für eine bauliche Nutzung unzureichend sind.

Rohbauland ist im Allgemeinen eine Vorstufe für die übrigen Arten der unbebauten Grundstücke, insbesondere für das baureife Land. Es nimmt bei fortschreitender Entwicklung je nach seinem späteren Verwendungszweck die Eigenschaft einer dieser Arten an. Als **Rohbauland** sind in der Regel größere, unaufgeschlossene Grundstücksflächen anzusehen, die die Eigenschaft als land- oder forstwirtschaftliches Vermögen verloren haben, selbst wenn sie noch land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Dabei ist es gleichgültig, ob das Gelände parzelliert ist oder nicht.

Sachanlagen-Grundstücke mit und ohne Bauten

Grundstücke mit Geschäfts-, Fabrik-, Wohn- und anderen Bauten (einschließlich Gleisanlagen, Kanalbauten, Parkplätzen usw.), Bauten auf fremden Grundstücken sowie Grundstücke ohne Bauten.

Schleierfahndung

Als Schleierfahndung wird die ereignis- und verdachtsunabhängige Personenkontrolle bezeichnet. Mit der Einführung des [Schengener Abkommens](#) fielen die Grenzkontrollen weg, das freie Reisen durch die Europäische Union wurde möglich. Um beispielsweise Schmugglern von Drogen und Waffen und illegalen Einwanderern trotzdem auf die Spur zu kommen, erlaubt die Schleierfahndung seit 1995 die Kontrolle von Personen bis zu 30 Kilometern hinter der Grenze. Auch an Bahnhöfen, Flughäfen und auf Straßen wie Autobahnen, Europastraßen und solchen mit erheblicher Bedeutung für den Grenzverkehr dürfen Personen trotz eines fehlenden konkreten Verdachts geprüft werden. In den meisten Bundesländern ist die Schleierfahndung durch die Landespolizeigesetze erlaubt. Der Berliner Senat hat sie dagegen im März 2004 verboten, unter anderem auch, weil zwischen 1999 und 2002 keine der acht durchgeführten Schleierfahndungen zum Erfolg führte. Vor allem Bündnis90/Die Grünen lehnen die Schleierfahndung als Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht und den Gleichheitsgrundsatz verletzend ab – eine Klage vor dem bayerischen Verfassungsgericht war aber erfolglos. Die Richter urteilten, dass die Schleierfahndung nur eine geringe Beeinträchtigung des Grundgesetzes sei. Diese müsse dem präventiven Gefahrenschutz untergeordnet werden.

Schuldenaufnahme

Beträge, die aus den im Laufe des Jahres abgeschlossenen Kreditverträgen und kassenwirksam eingegangen sind

Schuldenbereinigungsplan

Ein Schuldenbereinigungsplan enthält Regelungen, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen.

Schwarzarbeit

Der nicht nur umgangssprachlich verwendete Begriff Schwarzarbeit steht für eine Reihe möglicher Gesetzesverstöße, die sich grob unter dem Stichwort illegale Beschäftigung zusammenfassen lassen. Dahinter verbergen sich gleichermaßen kleine Leistungen nach Feierabend und illegale Vollzeitjobs. Im Februar 2004 legte die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vor, mit dessen Hilfe sie stärker gegen die Schwarzarbeit vorgehen will. Dieses Gesetz enthält eine Definition des Begriffs. Danach leistet derjenige Schwarzarbeit, der „Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt“ und die sich daraus ergebenden Pflichten als Steuerzahler, als Beitragszahler für die Sozialversicherungssysteme oder als Empfänger von Sozialleistungen nicht erfüllt. Ausnahmen sind danach allerdings bei Angehörigen sowie bei „Gefälligkeiten“ und „Nachbarschaftshilfe“ vorgesehen.

Schwarzbuch öffentliche Verschwendung

Der Bund der Steuerzahler veröffentlicht jedes Jahr im Herbst ein Schwarzbuch zur öffentlichen Verschwendung. Es dokumentiert Fälle, in denen Bund, Länder und Gemeinden

unnötig oder zu großzügig Steuergelder ausgeben oder in denen Investitionen wirkungslos verpuffen. Vielfach handelt es sich um eine Verschwendung von Steuergeldern in erheblichem Umfang. Die öffentliche Wirkung des Schwarzbuchs ist daher regelmäßig enorm.

Das Spektrum der Einzelfälle reicht von der Überschreitung von Baukosten über wertlose Gutachten und sinnlose Subventionen bis hin zu Fällen von Korruption und hohen Fehlinvestitionen. Manche der dargelegten Beispiele haben den Charakter von Schildbürgerstreichen, andere erreichen die Dimension von Politskandalen. Das Schwarzbuch listet dabei Fälle aus den Bundesländern ebenso wie aus dem Bereich der Bundespolitik auf.

Schwerbehinderte

Schwerbehinderte sind Personen mit einem Grad der Behinderung von 50 oder mehr.

Selbständige

Personen, die einen Betrieb oder eine Arbeitsstätte als Eigentümer, Miteigentümer, Pächter oder selbständiger Handwerker leiten sowie selbständige Handelsvertreter, freiberuflich Tätige, Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister.

Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche

Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes (Betriebsfläche) umfasst folgende Nutzungsarten: landwirtschaftlich genutzte Fläche, nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Fläche, Öd- und Unland, unkultivierte Moorfläche, Waldflächen, Gewässer, sonstige Flächen (Gebäude-, Hofflächen, Wegeland, Campingplätze, Park- und Grünanlagen, Ziergärten).

Siedlungsabfälle

Unter dem Begriff Siedlungsabfälle werden die Abfallarten Hausmüll, Hausmüll ähnliche Gewerbeabfälle, Sperrmüll, Straßenkehricht, Marktabfälle, kompostierbare Abfälle aus der Biotonne, Garten- und Parkabfälle, sowie Abfälle aus der Getrenntsammlung von Papier, Pappe, Karton, Glas, Kunststoffe, Holz und Elektronikteile erfasst.

Sonstige Flächen

Militärische, nicht überwiegend baulich geprägte Flächen wie Übungsgelände (einschließlich Militärflugplätze) und sonstige nicht überwiegend baulich geprägte Sonderflächen wie z.B. botanische oder zoologische Gärten, ferner Haupt- und Hochwasserdeiche sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft.

Sonstiges Bauland

Sonstiges Bauland kann seinem Charakter nach baureifes Land wie auch Rohbauland sein, unterscheidet sich aber von beiden durch seine feststehende bisherige Nutzung. Zum **sonstigen Bauland** gehören Industrieland, Land für Verkehrszwecke und Freiflächen.

- Als **Industrieland** gelten unbebaute Grundstücke, die als Lager- oder Arbeitsstätten bereits einem Gewerbe dienen oder zur Erweiterung eines Betriebes vorrätig gehalten werden, sowie Flächen, die nach der Verkehrsauffassung und den örtlichen

- Gegebenheiten Gelände für Industriezwecke sind oder dafür vorgesehen sind.
- **Land für Verkehrszwecke** ist Gelände, das Straßen, Parkplätzen, Flugplätzen, Eisenbahnen und ähnlichen Zwecken dient oder dafür vorgesehen ist.
- Als **Freiflächen** gelten unbebaute Grundstücke, die als Gartenanlagen, Spielplätze, Erholungsplätze und ähnliches dem öffentlichen Gebrauch dienen oder als solche von den Gemeinden ausgewiesen sind.

Sozialbeiträge der Arbeitgeber

Die Sozialbeiträge der Arbeitgeber schließen die gesetzlich vorgeschriebenen, vertraglich vereinbarten oder freiwillig vom Arbeitgeber übernommenen Beiträge zur Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung sowie unterstellte Sozialbeiträge ein, die von den Arbeitgebern direkt an gegenwärtige oder früher beschäftigte Arbeitnehmer oder sonstige Berechtigte gezahlt werden.

Sozialgeld

Das Sozialgeld wurde im Rahmen des „Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ – besser bekannt als „Hartz IV“ – zum 1. Januar 2005 eingeführt. Kernelement der im Dezember 2003 verabschiedeten Reform, die im Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) verankert wurde, ist die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II (ALG II). Diese einheitliche Grundsicherung beträgt 345 Euro im gesamten Bundesgebiet (bis zum Juli 2006 lag sie in den neuen Bundesländern bei 311 Euro). Wer erwerbsfähig ist und keine Arbeit hat, aber als hilfsbedürftig gilt, erhält ALG II. Wer mit einem ALG-II-Empfänger in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, jedoch selbst nicht erwerbsfähig ist, hat dagegen Anspruch auf Sozialgeld, das ebenfalls zur Grundsicherung gehört.

Sozialhilfe

Die Sozialhilfe ist Teil des Sozialstaatsprinzips, das einen Mindeststandard an sozialer Sicherheit garantiert. Mit Hilfe der Sozialhilfe soll jeder ein Leben führen können, das der Würde des Menschen entspricht. Anspruch auf Sozialhilfe haben in Notlage geratene Menschen, die sich aus eigenen Kräften und Mitteln nicht oder nicht ausreichend finanzieren können. Ob die Notlage selbstverschuldet ist oder nicht, spielt grundsätzlich keine Rolle. Gleichzeitig soll die Sozialhilfe aber auch dazu beitragen, dass der Empfänger wieder unabhängig von ihr leben kann. Dabei muss der Empfänger aber nach besten Kräften mithelfen. Wenn jemand bereits Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Eingliederungshilfe erhält, wird dieses Einkommen mit dem Sozialbedarf verrechnet und gegebenenfalls mit der Sozialhilfe ausgeglichen. Die Sozialhilfe leistet Hilfe zum Lebensunterhalt und in besonderen Lebenslagen. Hilfe zum Lebensunterhalt umfasst Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Hilfe in besonderen Lebenslagen greift bei der Altenhilfe, Krankenhilfe, Hilfe zur Pflege oder der Hilfe für werdende Mütter.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Arbeiter und Angestellte einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten und die geringfügig Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig sind zur Bundesanstalt für Arbeit oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu entrichten sind.

Sperrmüll

Sperrmüll sind feste Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihrer Größe nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert werden.

Steuereinnahmekraft

Sie ermittelt sich als Summe aus der Realsteueraufbringungskraft und den Gemeindeanteilen an der Lohn- und Einkommensteuer sowie Umsatzsteuer abzüglich der Gewerbesteuerumlage.

Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM)

In Strukturanpassungsmaßnahmen (ehemals § 249 h AFG) kann die Bundesanstalt für Arbeit mit produktiven Lohnkostenzuschüssen an die Arbeitgeber vorübergehend die Beschäftigung von Arbeitslosen fördern, die der Verbesserung der Umwelt, der sozialen Dienste, der Jugendhilfe, des Breitensports, der Kulturarbeit, der Denkmalpflege, der Städtebauerneuerung, dem städtebaulichen Denkmalschutz und der Verbesserung des Wohnumfeldes und der Infrastruktur dienen soll, sowie von älteren Arbeitnehmern ab 55 Jahren und die zusätzliche Beschäftigung von Arbeitslosen in Wirtschaftsunternehmen im gewerblichen Bereich.

Stunden, Bezahlte

Stunden, deren Bezahlung in die nachzuweisende Lohnsumme eingeht. Das sind die im Berichtsmonat geleisteten, bezahlten Arbeitsstunden sowie bezahlte arbeitsfreie Stunden (Krankheits-, Urlaubs- und gesetzl. Feiertage, sonstige bezahlte arbeitsfreie Zeiten), auch in vorangegangenen Monaten geleistete Stunden oder Stunden aus Flexibilisierungsregelungen. Baugewerbe: auch die im Berichtsmonat bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall bezahlten Stunden. Nicht anzugeben: Nicht im Berichtsmonat vergütete oder arbeitsfreie Arbeitsstunden, die aus Mitteln der BfA als Kurzarbeit oder Winterausfallgeld mit reduzierten Lohnsätzen abgegolten werden. Werden wegen besonderer Erschwernisse mehr Stunden bezahlt als geleistet, so zählen nur tatsächlich geleistete Stunden.

Tätige Personen

Als tätige Personen gelten tätige Inhaber, Mitinhaber und unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie alle voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten, Arbeiter, Beamte, Auszubildenden, Studenten, Praktikanten und Volontäre, die nach dem Stand vom 30. September des Berichtsjahres in einem Arbeitsverhältnis zum Unternehmen oder zur Einrichtung standen. Dazu zählen auch vorübergehend abwesende Personen (z. B. Erkrankte, Urlauber, Frauen im Mutterschutz, Personen in Elternteilzeit mit einer Dauer von weniger als einem Jahr usw.) sowie Personen in Altersteilzeit. Personen im Außendienst und dgl. sind mitzuzählen. Nicht einzubeziehen: Personen, die zur Ableistung des Grundwehrdienstes o. des zivilen Ersatzdienstes einberufen sind, im Ausland beschäftigte Personen, Leiharbeitnehmer.

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst gilt ab dem 1. Oktober 2005 als einheitlicher Tarifvertrag für die etwa 2,1 Millionen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und Kommunen. Er wurde am 13. September 2005 vom Bundesinnenministerium und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) als Vertretung der Arbeitgeberseite sowie von der Gewerkschaft ver.di und der dbb Tarifunion als Arbeitnehmervertretung unterzeichnet. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 35 Monate. Für die etwa 900.000 Beschäftigten der Länder, zum Beispiel Polizisten und Lehrer, gilt der TVöD nicht, da die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) aus den Verhandlungen ausgestiegen war.

Teilzeitbeschäftigte

Wochenarbeitszeit beläuft sich auf weniger bzw. mehr als 18 Stunden, jedoch nicht vollzeitbeschäftigt. In der Personalstandsstatistik wird unterschieden in T1 - und T2 - Beschäftigte. Dabei bedeutet

T1: Beschäftigte mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten und

T2: Beschäftigte mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten.

Träger der Jugendhilfe

Es wird unterschieden zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe umfassen die örtlichen Träger, die überörtlichen Träger, das Land, die Gemeinden/Gemeindeverbände ohne Jugendamt. Die Träger der freien Jugendhilfe umfassen Jugendinitiativen, Jugendgruppen, Jugendverbände, Jugendringe.

Träger der Sozialhilfe

Träger der Sozialhilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte (örtliche Träger) sowie die Ämter für Versorgung und Soziales (überörtliche Träger).

Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiet ist ein Gebiet, das bei Hochwasser überschwemmt bzw. durchflossen wird oder der Hochwasserentlastung oder Rückhaltung dient. In diesem Gebiet besteht bei Überschwemmung ein hohes Schadenspotenzial (insbesondere Siedlungsgebiete). Durch Landesrecht sind spätestens bis zum 10. Mai 2012 mindestens die Gebiete als Überschwemmungsgebiet festzusetzen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser). Verändern sich die Hochwasserabflussverhältnisse können auch Überschwemmungsgebiete geändert werden.

Überschwemmungsgefährdete Gebiete

Überschwemmungsgefährdetes Gebiet das bei Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen (insbesondere Deiche) überschwemmt werden kann. Durch Landesrecht wird für das überschwemmungsgefährdete Gebiet die notwendigen Maßnahmen getroffen, um eventuelle Überschwemmungsschäden zu vermeiden oder vermindern.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Als Umgang bezeichnet man das Lagern, Abfüllen und Umschlagen, das Herstellen, Behandeln und Verwenden, sowie das innerbetriebliche Befördern wassergefährdender Stoffe. Zum Umgang gehören auch die Übernahme und Ablieferung, das Ver- und Auspacken sowie das Be- und Entladen.

Umsatzsteuerpflichtige

Umsatzsteuerpflichtig ist der Unternehmer. Als Unternehmer gilt, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig und nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen ausübt auch wenn die Gewinnabsicht fehlt. Berichtskreis: Die zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen an die Finanzverwaltung verpflichteten Unternehmer. Die Verpflichtung besteht für Unternehmer, die in ihrem Unternehmen steuerbare Jahresumsätze zuzüglich Umsatzsteuer von mehr als 17 500 EUR erwirtschaften.

Umsatzsteuervorauszahlung

Mit der Umsatzsteuer-Voranmeldung hat der Unternehmer die Umsatzsteuer für den abgelaufenen Monat oder das Vierteljahr selbst zu berechnen und als Vorauszahlung auf die Jahressteuerschuld an das Finanzamt abzuführen. Die Vorauszahlung ergibt sich aus der Umsatzsteuer abzüglich angefallener Vorsteuer- und Kürzungsbeträge in der Regel als Zahllast. Ein Vorsteuerüberhang (Minusbetrag) führt zu einem Erstattungsanspruch zugunsten des Unternehmers.

Umverpackungen

Umverpackungen sind Verpackungen, die als zusätzliche Verpackung zu Verkaufsverpackungen verwendet werden und nicht aus Gründen der Hygiene, der Haltbarkeit oder des Schutzes der Ware vor Beschädigung oder Verschmutzung für die Abgabe an den Endverbraucher erforderlich sind und beim Vertreiber anfallen.

Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht

Körperschaften, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben sind unbeschränkt steuerpflichtig. Körperschaften, deren Sitz oder Geschäftsleitung nicht im Inland liegt sind mit ihren inländischen Einkünften beschränkt steuerpflichtig.

Unmittelbarer Landesdienst

1. Im Haushalt brutto geführte Ämter, Behörden, Gerichte und Einrichtungen (Kernhaushalt),
2. Aus dem Kernhaushalt ausgegliederte rechtlich unselbstständige Einrichtungen und Unternehmen (Sonderrechnungen ohne Krankenhäuser), 3. Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen, 4. Kommunale Zweckverbände

Unternehmen

a) Unternehmen im Produzierenden Gewerbe: Kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- und /oder steuerrechtlichen Gründen eigene Bücher führt und gesonderte Jahresabschlüsse aufstellen muss. Rechtlich selbständige Tochtergesellschaften, Betriebsführungsgesellschaften u.ä. gelten auch als eigene Unternehmen.

b) Unternehmen in der Verkehrstatistik: Unternehmen mit Betriebssitz im Inland, die Personenverkehr mit Straßenbahnen, Personenverkehr mit Obussen und genehmigungspflichtigen Personenverkehr mit Kraftomnibussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 betreiben. Kleinunternehmen sind Unternehmen mit weniger als sechs Bussen, die weder Straßenbahn noch Omnibusverkehr betreiben.

Verfügbares Einkommen

Das Verfügbare Einkommen der privaten Haushalte (Ausgabenkonzept) ergibt sich dadurch, dass dem Primäreinkommen einerseits die monetären Sozialleistungen und sonstigen laufenden Transfers hinzugefügt werden, die die privaten Haushalte überwiegend seitens des Staates empfangen, abgezogen werden dagegen andererseits Einkommen- und Vermögenssteuern, Sozialbeiträge und sonstige laufende Transfers, die von den privaten Haushalten zu leisten sind. Das Verfügbare Einkommen der privaten Haushalte entspricht damit den Einkommen, die den privaten Haushalten letztendlich zufließen und die sie für Konsum- und Sparzwecke verwenden können.

Verkehrsflächen

Unbebaute Flächen, die dem Straßen-, Schienen- oder Luftverkehr dienen sowie Landflächen, die dem Verkehr auf den Wasserstraßen dienen. Hierzu gehören in der Regel auch die Trenn-, Seiten- und Schutzstreifen, Brücken, Gräben und Böschungen, Rad- und Gehwege, Parkstreifen und ähnliche Einrichtungen.

Vermögenshaushalt

Investitionshaushalt, der alle vermögenswirksamen Ausgaben und Einnahmen enthält.

Versammlungsfreiheit

Die Versammlungsfreiheit gehört international zu den bedeutendsten Freiheitsrechten und entfaltet ihre Wirkung insbesondere als Abwehrrecht gegenüber dem Staat. Sie ist Teil der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1950 und in der Bundesrepublik in Artikel 8 des Grundgesetzes verankert. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes bildet die Versammlungsfreiheit ein „unentbehrliches Funktionselement“ einer demokratischen Gesellschaft. Sie dient der Persönlichkeitsentfaltung ebenso wie der Einflussnahme auf die politische Willensbildung. Daher hat sie einen besonders hohen Stellenwert und kommt regelmäßig auch in Verbindung mit anderen Grundrechten zur Anwendung, etwa der Meinungsfreiheit. In Deutschland legt neben dem Grundgesetz ergänzend das Versammlungsgesetz die rechtlichen Rahmenbedingungen fest.

Verwaltungshaushalt

Laufender Verbrauchs-, Aufwands- bzw. Betriebshaushalt, der alle laufenden vermögensunwirksamen Ausgaben und Einnahmen enthält.

Videoüberwachung (Polizeiliche)

Vielerorts stehen der Polizei Möglichkeiten der Videoüberwachung offen. Je nach Ziel und Form der Überwachung gelten unterschiedliche rechtliche Voraussetzungen und Beschränkungen. Davon zu unterscheiden ist die Videoüberwachung nichtstaatlicher Akteure wie in Banken oder Kaufhäusern. Im internationalen Vergleich gilt Großbritannien als das Land mit der am stärksten ausgebauten Videoüberwachung. In Deutschland beziffern Schätzungen die Zahl der Überwachungskameras auf rund 500.000. Den überwiegenden Teil kontrollieren private Betreiber. Ein weitaus kleinerer Teil dient der polizeilichen Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume sowie öffentlicher Veranstaltungen und Menschenansammlungen.

In der Bundesrepublik markieren hauptsächlich die Landespolizeigesetze die Grundlage für

die polizeiliche Videoüberwachung. Darüber hinaus bildet das Bundesdatenschutzgesetz seit 2001 eine wichtige Rechtsbasis. Es erklärt in § 6b die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume für zulässig, soweit sie „zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen“, „zur Wahrnehmung des Hausrechts“ oder „zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke“ erforderlich sind und die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen nicht überwiegen.

Volkszählung

Bei einer Volkszählung werden statistische Bevölkerungsdaten erhoben, wobei nicht nur die Einwohnerzahl, sondern auch andere Daten wie Nationalität, Alter oder Geschlecht protokolliert werden. Diese Daten bilden die Grundlagen für politische Planungen und Entscheidungen. Die ermittelte Einwohnerzahl entscheidet über die Anzahl der Vertreter eines Landes im Bundesrat und spielt eine wichtige Rolle beim Zuschnitt von Wahlkreisen.

Es gibt zwei Arten von Volkszählungen: Bei der klassischen Methode sind die Bürger verpflichtet, einen Fragebogen zu beantworten. Bei der modernen Zählung, auch Registerzensus genannt, greift das Statistische Bundesamt auf Daten der Melderegister zurück, ohne Bürger direkt zu befragen. Normalerweise beziehen sich Statistiken auf repräsentative Stichproben, die auf die Gesamtheit, in diesem Falle die Gesamtbevölkerung, hochgerechnet werden. Diese Repräsentativbefragungen, auch Mikrozensus genannt, finden in der Bundesrepublik jährlich statt. Die Befragtenquote ist gesetzlich auf ein Prozent der Bevölkerung festgelegt. Durch Volkszählungen wird die aus den Hochrechnungen resultierende Fehlerquote minimiert und die Basisdaten der Repräsentativbefragungen aktualisiert.

Vorleistungen

Unter Vorleistungen ist der Wert der Güter (Waren und Dienstleistungen) zu verstehen, die inländische Wirtschaftseinheiten von anderen (in- und ausländischen) Wirtschaftseinheiten bezogen und im Berichtszeitraum im Zuge der Produktion verbraucht haben.

Vorleistungsempfänger

Umfasst die Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, die diese nur zur Überbrückung eines befristeten Zeitraums in Anspruch nehmen und später wieder erstatten. (Arbeitslosengeld oder Rente wurde beantragt, aber noch nicht ausgezahlt.)

Waldflächen

Unbebaute Flächen, die mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind. Hierzu gehören auch Waldblößen, Pflanzschulen, Wildäsungsflächen und dgl..

Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete werden von der zuständigen Wasserbehörde durch eine Verordnung nach einem Anhörungsverfahren festgesetzt.

Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, um

1. Gewässer in Interesse der derzeitig bestehenden oder künftigen öffentlichen

Wasserversorgung vor nachteiligen Entwicklungen zu schützen oder

2. das Grundwasser anzureichern oder

3. das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag

von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu verhüten,

können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden. In den Wasserschutzgebieten gelten festgelegte Schutzbestimmungen, die u. a. zu einer eingeschränkten Nutzung des Gebiets führen können oder die Grundstückseigentümer zu bestimmten Maßnahmen oder Handlungen verpflichtet.

Wasserschutzgebiete können in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen eingeteilt werden:

Zone I

Zone II

Zone III/ III A

Zone III B.

Wohnbauflächen

Flächen, die überwiegend durch Wohnbebauung geprägt sind. Räumlich deutlich von der geschlossenen Wohnbebauung abgesetzte Wohnbauflächen mit bis zu fünf Häusern sind der umliegenden Nutzung (zumeist den Flächen für die Land-/Forstwirtschaft) zugeordnet.

Wohnfläche

Wohnfläche ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu einer Wohneinheit gehören. Zur Wohnfläche von Wohnungen gehören die Flächen von Wohn- und Schlafräumen, Küchen und Nebenräumen. Raumteile mit einer lichten Höhe von 1 - 2 m werden nur mit halber Fläche, unter 1 m gar nicht angerechnet. Balkone werden mit einem Viertel ihrer Fläche berücksichtigt.

Wohngeld, allgemeines

(bis zum Jahr 2000 als Tabellenwohngeld bezeichnet) wird Mieterinnen und Mietern sowie Eigentümerinnen und Eigentümern auf Antrag gezahlt, wenn die Höhe ihrer Miete oder Belastung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Haushalts überfordert.

Wohnräume

Wohnräume sind Räume, die für Wohnzwecke bestimmt sind und mindestens eine Wohnfläche von 6 qm haben. Sie werden nach Zimmern und Küchen unterschieden.

Wohnung

Eine Wohnung ist die Summe der Räume, die die Führung eines Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche bzw. ein Raum mit Kochgelegenheit. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette, die auch außerhalb des Wohnungsabschlusses liegen können.

Zeitverträge

Angestellte und Arbeiter, die einen zeitlich befristeten Arbeitsvertrag im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß §§ 260 ff. AFRG haben.

Zweckverbände

Verbände, andere juristische Personen und sonstigen Organisationen, die kommunale Aufgaben erfüllen, rechtlich selbstständig sind und mindestens eine kommunale Gebietskörperschaft (Gemeinde oder Gemeindeverband) zum Mitglied haben